

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

1.

Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2021

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)
 - a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von 57,00 Euro.
 - b) Der Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 31,00 Euro pro Jahr.
 - c) Der Mindestkirchenbeitrag bei selbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 127,50 Euro pro Jahr.
 - d) Der Kirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt 2,80 Euro pro Bett und Jahr.
 - e) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
 - f) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 % dieser Einkünfte bemessen.
 - g) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
 - h) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)
 - a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt

bei einem Einheitswert	bis 18.200 Euro	7,5 Promille
vom Mehrbetrag	bis 36.400 Euro	7,0 Promille
vom Mehrbetrag	bis 72.800 Euro	4,0 Promille
darüber	2,5 Promille	mindestens jedoch 31,00 Euro

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

1. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2021
2. Diakonenrat der Diözese Graz-Seckau – Statut
3. Diakonat – dienst- und versorgungsrechtliche Bestimmungen

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

1. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise
 - Anhang 1: Begleitbrief Bischof Krautwaschl 4.12.2020
 - Anhang 2: Richtlinien DGS 4.12.2020
 - Anhang 3: Begleitbrief Bischof Krautwaschl 11.12.2020
 - Anhang 4: Ergänzung der Richtlinien für Weihnachten bis Erscheinung des Herrn
 - Anhang 5: Begleitbrief Bischof 23.12.
 - Anhang 6: Richtlinien DGS 3. Lockdown

- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2,0 Promille, mindestens jedoch 127,50 Euro.
3. Der Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- u. Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens aber 31,00 Euro.
4. Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:
 - 16.300,00 Euro für die pflichtige Person,
 - 7.000,00 Euro für Ehe- bzw. eingetragene Partner und je 2.000,00 Euro für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage von nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnern anzunehmen.

Wäre im Falle der Beitragspflicht von nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnern der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 der Kirchenbeitragsordnung) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung (für Ehe- bzw. eingetragene Partner) und § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für Ehe- bzw. eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-Alleinerzieherabsetzbetrages 41,00 Euro. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung beträgt

für ein Kind 20,00 Euro

für zwei Kinder 42,00 Euro

für drei Kinder 76,00 Euro

und für jedes weitere Kind 34,00 Euro

d) Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

7. Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung zu ersetzen.

a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

- | | |
|---|------------|
| 1. für jede Zahlungserinnerung | 2,50 Euro |
| 2. für jede Mahnung | 5,00 Euro |
| 3. für die Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung | 9,00 Euro |
| 4. für die gerichtliche Klage | 10,00 Euro |
| 5. für die gerichtliche Exekution | 10,00 Euro |
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass die beklagte Person den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 der Kirchenbeitragsordnung erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind von der beitragspflichtigen Person zu tragen.

8. Zuständigkeit

Im § 5 der KBO ist festgehalten, dass der Finanzkammer u.a. die Geltendmachung der Kirchenbeiträge in zweiter Instanz, die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden in Kirchenbeitragsangelegenheiten sowie die gerichtliche Vertretung von Kirchenbeitragsansprüchen obliegt.

Laut diözesaner Regelung werden die der Finanzkammer zugewiesenen Aufgaben in der Diözese Graz-Seckau von der Wirtschaftsdirektion der Diözese Graz-Seckau wahrgenommen.

9. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.

Bischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.

Kanzler

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in der Sitzung vom 14.12.2017 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau wurde vom Bundeskanzleramt / Kultusamt mit Erlass vom 3. Dezember 2020, GZ 2020-0.795.807, zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

2.

Diakonenrat der Diözese Graz-Seckau

Statut

1. Zielsetzung

Der Diakonenrat der Diözese Graz-Seckau ist ein Gremium von Diakonen, das die Diakone der Diözese repräsentiert und den Bischof in seiner Sorge um die Diakone beratend unterstützt.

2. Zusammensetzung

Der vom Bischof ernannte Rektor ist Kraft seines Amtes der geschäftsführende Vorsitzende des Diakonenrates. Weiters gehören dem Diakonenrat Mitglieder von Amts wegen, durch Wahl oder durch Kooptierung an.

Von Amts wegen sind Mitglieder:

- Rektor
- Seelsorger der Diakone
- die regionalverantwortlichen Diakone

Gewählte Mitglieder:

- Sprecher der Diakone
- Stellvertretender Sprecher der Diakone
- Vertreter der Diakone im Diözesanrat

Weitere Mitglieder:

Zur Sicherung der diözesanen Vertretung aller Diakone kann der Bischof weitere Diakone oder Mitglieder berufen. Dem Diakonenrat kommt dabei ein Vorschlags- bzw. Anhörungsrecht zu.

- Sprecherin der Ehefrauen mit beratender Stimme
- Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Diakon als Vertreter der Diakone gegenüber dem Ordinarius bestellen.
- Darüber hinaus können weitere Personen (z.B. aus dem Sekretariat des Bischofs etc) zur Sitzung eingeladen werden.

Mitglieder des Diakonenrates scheiden aus diesem aus:

- a) durch Ausscheiden aus der Wählerkategorie, die sie vertreten bzw. bei Mitgliedern von Amts wegen aus dem Amt, ausgenommen Mitglieder des Vorstandes für die laufende Funktionsperiode
- b) durch die vom Bischof angenommene Niederlegung des Mandats.

Die Funktionsdauer beträgt 5 Jahre ab Konstituierung.

3. Zuständigkeit

- a) alle den diakonalen Dienst und das diakonale Leben berührenden Fragen,
- b) Diakonenwerbung;
- c) Diakonenausbildung und -fortbildung;
- d) pastorale Fragen und Strukturfragen der Diözese;

Weiters sind die Mitglieder des Diakonenrates zur Diözesansynode einzuladen und zur Teilnahme verpflichtet (can. 463 § 1, 4°);

4. Sitzungen

Der Diakonenrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Gemeinsame Sitzungen mit dem Diözesanrat zu pastoralen Themen sind möglich. Die Einberufung der Sitzung kommt dem Bischof bzw. in dessen Vollmacht dem Rektor zu. Die Tagesordnung und der Sitzungstermin werden vom Vorstand festgesetzt.

Die Termine und die Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.

Referenten, Auskunftspersonen, Mitarbeitende der Kurie und Gäste können vom Sitzungsleiter in Absprache mit

dem Bischof zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

5. Aktuelles

Auf die Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls schließt der Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ an. Dieser dient sowohl einem kurzen und komprimierten Informationsaustausch als auch der Möglichkeit von Fragen an und Antworten durch die Diözesanleitung.

6. Beratungsgegenstände

Zur Beratung gelangen:

- a) Vorlagen des Bischofs, des Diözesanrates und der bischöflichen Ämter;
- b) Vorlagen des Vorstandes;
- c) Anträge der Mitglieder des Diakonenrates, sofern sie wenigstens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstand einlangen und auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- d) Der Arbeitsausschuss hat im Einvernehmen mit dem Bischof die Möglichkeit, auch noch später einlangende Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.

7. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Diakonenrates teilzunehmen. Ebenso sind sie verpflichtet, die Stellungnahmen und Anträge der Wähler im Diakonenrat gemäß Punkt 6. c) und d) einzubringen und dort zu vertreten.

8. Vorsitz

Den Vorsitz des Diakonenrates hat der Bischof oder der von ihm ernannte Rektor. Der Rektor leitet die Sitzungen.

9. Vorstand des Diakonenrates

Zur Vorbereitung der Sitzungen wird in der konstituierenden Sitzung aus den Mitgliedern des Diakonenrates für die Dauer der Funktionsperiode ein Vorstand gewählt, der aus dem Rektor, dem Seelsorger der Diakone, dem Sprecher und einem oder zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden rechtzeitig vor jeder Sitzung des Diakonenrates und überdies nach Erfordernis oder über Antrag eines Ausschussmitgliedes einzuberufen. Mitglieder des Vorstandes behalten diese Funktion während der gesamten Funktionsperiode, unabhängig davon, ob sie noch dem seinerzeit sie entsendendem Wahlkörper angehören.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat im Namen des Diakonenrates bzw. des Vorstandes den Schriftverkehr zu führen. Vom Diakonenrat gewählte Vertreter in Gremien können zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.

10. Arbeitsgruppen

Für Einzelfragen können Arbeitsgruppen – wenn es sinnvoll ist, auch als gemeinsame mit dem Diözesanrat – gebildet werden, denen auch Priester und Laien beigezogen werden können.

A. Beratung

Den Rednern wird vom Sitzungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt. Der Sitzungsleiter

kann die Reihenfolge unterbrechen zugunsten von kurzen Zwischenfragen, Klarstellungen und Anträgen auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte. Über diese beiden zuletzt genannten Anträge muss sofort abgestimmt werden.

Den Mitgliedern des Diakonenrates kann vom Sitzungsleiter das Wort entzogen werden, wenn ihre Ausführungen unsachlich sind oder durch ihre Länge die Abwicklung der Tagesordnung in Gefahr steht.

B. Votum und Beschlussfassung

Voten beziehen sich auf Beratungsangelegenheiten. Beschlüsse betreffen Entscheidungsmaterien.

Alle Mitglieder des Diakonenrates sind berufen und berechtigt, sich an Voten in allen Beratungsangelegenheiten zu beteiligen.

Ein Beschluss des Diakonenrates ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle gewählten und kooptierten Mitglieder des Diakonenrates sowie unter den Mitgliedern von Amts wegen der Rektor und der Seelsorger der Diakone.

Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist gegeben, wenn ein Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind deshalb als Ablehnung eines Antrages zu werten.

- a) Folgende Beschlüsse des Diakonenrates bedürfen der Zweidrittelmehrheit
 - Stellungnahme zur Änderung der Statuten;
 - Stellungnahme zur Änderung der Dienst- und Versorgungsordnung
 - vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer des Diakonenrates;
 - Beschlussgegenstände, für die der Bischof diese qualifizierte Mehrheit verlangt.
- b) Alle Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bischof, die ihnen rechtliche Wirksamkeit verleiht.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Erheben der Hand. Über Verlangen des Bischofs oder eines Drittels der Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung.

C. Protokoll

Der Sprecher der Diakone ist Protokollführer. Das Protokoll geht innerhalb von sechs Wochen allen Diakonen der Diözese zu.

Mitglieder des Diakonenrates werden von den sie betreffenden Beschlüssen nur durch Übersendung des Protokolls verständigt.

Priesterrat, Diözesanrat, sowie andere Gremien und Stellen erhalten für sie relevante Auszüge des Protokolls. Für die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit ist der Vorstand nach Absprache mit dem Bischof zuständig. Für eine allfällige Veröffentlichung der Beschlüsse des Diakonenrates im Kirchlichen Verordnungsblatt trägt der Ordinarius Sorge.

Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Graz, 16. Dezember 2020

Ord.-Zl.: 3 Di 59-20

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.

Bischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.

Kanzler

3. Diakonat

Dienst- und versorgungsrechtliche Bestimmungen (DVO-Diakone)

I. Abschnitt:

Allgemeine dienstrechtliche Bestimmungen der Diakone

1. Allgemeine Grundlagen

§ 1 Rechtsnatur des Diakonats

Diakone leisten einen wichtigen Dienst in Kirche und Gesellschaft. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat. Diakone, die einem Orden angehören unterstehen dem Ordensoberen in Ordensangelegenheiten.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Diakone, die sich im Rahmen ihrer Beauftragung ganz dem kirchlichen Dienst widmen, ohne aus einer anderen Quelle ein finanzielles Entgelt zu erhalten, haben Anspruch auf Vergütung (Sustentation), mit der sie für ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt sorgen können (c. 281 § 1 und 3 CIC).

Die dienstrechtliche Stellung als Diakon, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach insb. den Vorschriften des Codex Iuris Canonici, den Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 132, der Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich in der jeweils gültigen Fassung (Diese Rahmenordnung wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Frühjahrsvollversammlung von 9. bis 12. März 2009 beschlossen und von der Kongregation für das katholische Bildungswesen am 20. Februar 2010 approbiert. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 51 vom 15. Mai 2010, II. 8.) und den folgenden Dienst- und Versorgungsvorschriften für Diakone.

Diakone stehen in einem Dienstverhältnis sui generis

und unterliegen keinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nicht dem Arbeitsverfassungsgesetz, Angestelltengesetz, Urlaubsgesetz, Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz. An dieser Stelle werden nähere Regelungen festgelegt.

Diakone sind Kleriker, die der Vollversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen.

§ 3 Beginn des Versorgungsanspruchs

1. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den jeweiligen Klerikerverband (Diözese oder Orden), für deren Dienst der Diakon geweiht worden ist.
2. Mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination beginnt der Versorgungsanspruch (Sustentation) durch den Ortsbischof oder seinen Oberen.

§ 4 Tätigkeitsformen

1. Der Diakon kann seinen Dienst ehrenamtlich (mit einem Zivilberuf) oder hauptberuflich ausüben. In der Regel erfolgt nach der Diakonenweihe ein Einsatz als Diakon mit Zivilberuf.
2. Die Weihe erfolgt auf die Diözese oder auf den Orden und der Diakon wird auf die Diözese bzw. den Orden inkardiniert.
3. Der Bischof beauftragt den Diakon durch Dekret.

§ 5 Änderung der Tätigkeitsform

1. Die Änderung des Auftrags soll im Einvernehmen mit dem Diakon und dem Ordensoberen und nach Beratung im Diakonenrat erfolgen. Die Letztentscheidung trifft der Ordinarius.

§ 6 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

1. Dem Diakon sind folgende Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß cc. 285–287 CIC (vgl. auch c. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Für ständige hauptberufliche Diakone hat die Österreichische Bischofskonferenz mit Dekret (Amtsblatt BIKO, Nr.1 vom 25. Jänner 1984, 7.) bestimmt, dass Diakone nicht von den Verboten für Kleriker eximiert werden.

Daher sind folgende Vorschriften auch für Diakone maßgeblich:

- Annahme öffentlicher Ämter mit Teilhabe an der Ausübung weltlicher Gewalt (can. 285 § 3.;
 - Verwaltung laikalen Vermögens, Übernahme weltlicher Ämter mit Pflicht zur Rechenschaftsablage (can. 285 § 4.;
 - Ausübung von Handel oder Gewerbe (can. 286);
 - aktive Teilnahme in politischen Parteien und an der Leitung von Gewerkschaften (can. 287 § 2..
2. Mit Erlaubnis des Ordinarius ist eine Nebentätigkeit möglich.

§ 7 Ruhestand, Entpflichtung

1. Der Eintritt des Diakons in den Ruhestand erfolgt nach diözesaner Regelung und der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz. Die einmal gültig empfangene Weihe wird niemals ungültig. Dennoch tritt der Verlust des klerikalen Standes nach Maßgabe der Normen des Kirchenrechtes ein.
2. Der Diakon kann vor Erreichen der kirchenrechtlich vorgesehenen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben kann. Nach dem Eintritt in den Ruhestand kann der Diakon kraft Auftrags durch den Diözesanbischof einzelne Dienste weiterhin ausüben.
3. Mit Erreichung des staatlichen Pensionsalters erlischt der Versorgungsanspruch durch die Diözese.

§ 8 Wechsel des Versorgungsverhältnisses

Das Dienstverhältnis eines Diakons kann gemäß cc. 267–270 CIC durch Umkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

§ 9 Beendigung des Versorgungsverhältnisses

1. Der Anspruch auf Versorgung erlischt mit dem Wegfall des Versorgungstitels oder mit dem Tod.
2. Der Diakon verliert gemäß c. 290 CIC den Klerikerstand:
 - a) durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder
 - b) durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder
 - c) durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 10 Ernennung

Dem Diakon wird durch schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen.

§ 11 Amtseinführung

Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt.

§ 12 Aufgaben

Im Ernennungsdekret bzw. Versetzungsdekret ist eine Aufgabenbeschreibung zu geben, und der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte sowie die Dienstorte sind zu benennen.

§ 13 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

1. Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Einvernehmen mit dem Diakon und nach Anhörung der anderen im pastoralen Dienst Tätigen vom unmittelba-

ren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Auf einen Zivilberuf ist Rücksicht zu nehmen. Einzu beziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder.

2. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder bei Diakonen, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich starr festzulegen.
3. Pro Monat gebührt dem Diakon ein dienstfreies Wochenende (SA/SO).
4. Für Diakone mit Zivilberuf kann es abweichende Regelungen geben.
5. Dem hauptberuflichen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Einvernehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen. Der wöchentliche freie Tag dient zur Erholung und kann nicht geblockt werden.
6. Die verpflichtende Teilnahme an Kursen, Exerzitien, Tagungen, Konferenzen oder anderer Fortbildungsveranstaltungen, die mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten abgesprochen ist, gilt grundsätzlich als Dienstzeit. Für Diakone mit Zivilberuf kann es abweichende Regelungen geben und sind mit dem kirchlichen Vorgesetzten zu vereinbaren.
7. Freiwillige Teilnahmen an Kursen, Exerzitien, Tagungen, Konferenzen oder anderen Fortbildungsveranstaltungen sind jeweils mit dem kirchlichen Vorgesetzten zu vereinbaren.

§ 14 Versetzung

1. Der Diakon kann versetzt werden. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus persönlichen Gründen möglich. Vor einer Versetzung sind der Diakon und der Diakonenrat zu hören.
2. Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Diakons geschehen. Der Versetzungswunsch ist dem Ordinarius vorzutragen.
3. Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Diakons zu berücksichtigen.

§ 15 Arbeitsmittel

Eine Bereitstellung, die Installation und die Wartung der für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Arbeitsmittel müssen im notwendigen Ausmaß sichergestellt sein und sind abhängig von den im Dekret festgelegten Aufgaben und den Dienstorten (aliquot). Dem Diakon sind die

durch den Dienst entstehenden Kosten (z.B. Telefon- und Internetkosten) zu ersetzen. Der Diakon hat die ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sorgfältig zu behandeln. Es gelten die gesetzlichen und diözesanen Regelungen¹ zum Datenschutz.

§ 16 Aus- und Weiterbildung

1. Der Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.
2. Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß c. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienst.
3. Nähere Regelungen sind im Anhang C dieser Ordnung festgelegt.

§ 17 Urlaub, Invaliditätsurlaub, Pflegeurlaub und unbezahlter Urlaub

1. Erholungsurlaub

Für den Urlaub gelten analog den Laien die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes idGF. Ehrenamtliche Diakone mit Zivilberuf haben ein Recht auf genügend Erholung.

1. Kirchliche Vordienstzeiten werden für den Urlaubsanspruch ohne Rücksicht auf die Dauer einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigungsform zur Gänze angerechnet.
2. An Stelle des Arbeitsjahres wird das kirchliche Arbeitsjahr (September bis August) als Urlaubsjahr vereinbart.
3. Diakone, welche die Wartezeit zu Beginn des neuen Urlaubsjahres noch nicht erfüllt haben, erhalten für jeden begonnenen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubes. Ist die Wartezeit von 6 Monaten erfüllt, gebührt der volle Urlaub (Begünstigungsklausel).
4. Diakone haben darüber Aufzeichnungen zu führen bzw. hauptberufliche Diakone erhalten einen Zugang zum elektronischen Erfassungssystem der Diözese Graz-Seckau.

2. Invaliditätsurlaub

Für nachgewiesene Invalidität von mindestens 50 % gebühren 3 zusätzliche Tage Erholungsurlaub. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich. Die zusätzlichen Urlaubstage werden ab dem der Beantragung folgenden Urlaubsjahr (kirchlichem Arbeitsjahr) berücksichtigt.

3. Pflegeurlaub:

Für den Pflegeurlaub gelten analog den Laien die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes idGF.

§ 18 Dienstfreistellung

1. In begründeten Fällen kann ein Diakon auf Zeit freigestellt werden. Die Vereinbarung darüber ist schriftlich mit dem Ordinarius zu vereinbaren und der Diakonenrat ist zu informieren.

¹ Informationssicherheitsrichtlinie der Diözese Graz-Seckau (Ord.-Zl.: 1 Di 4-18)

2. Diakone können in Absprache mit dem Ordinarius eine Sabbatzeit in Anspruch nehmen, wenn
 - a) eine persönliche (oder bildungsmäßige) Neuorientierung ansteht;
 - b) eine über längere Zeit sehr anspruchsvolle, Kraft raubende Tätigkeit zu bewältigen war;
 - c) gesundheitliche Gründe dafür vorliegen, die durch ein ärztliches Attest bestätigt werden;
 - d) in der Regel soll die Sabbatzeit ein halbes Jahr nicht überschreiten.
3. Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten steht jedem Diakon Freizeit ohne Schmälerung seiner Versorgung/Remuneration(en) in folgendem Ausmaß zu:

Bei Eheschließung von Kindern, Geschwistern, Eltern	1 Tag
Bei Geburt eines Kindes:	2 Tage
Bei Wohnungswechsel unter der Voraussetzung, dass der neue Wohnsitz Hauptwohnsitz wird	2 Tage
Bei Tod der Ehefrau	3 Tage
Bei Tod eines Kindes:	3 Tage
Bei Tod eines Elternteiles:	2 Tage
Bei Tod im engsten Familienkreis (Geschwister, Schwiegereltern, Großeltern)	1 Tag
Zur Akutbetreuung für pflegebedürftige Eltern	1 Tag pro kirchlichem Arbeitsjahr

Den eigenen Kindern sind Stief- bzw. Adoptivkinder, den eigenen Eltern sind Stief- bzw. Adoptiveltern gleichzuhalten. Der Freizeitanspruch gebührt in Form betrieblicher Arbeitstage, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis beansprucht werden müssen.

§ 19 Zusammenarbeit

1. Die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes in einem konkreten Einsatzbereich sind bei aller Arbeitsteilung auf Zusammenarbeit verwiesen und angewiesen.
2. Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeitenden im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastorkonzeptes nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Diakons.
3. Priester, Diakone sowie Mitarbeitende im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren.

§ 20 Diakonenrat

Der Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen gemäß c. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.

§ 21 Bestimmungen für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen.

Diakone der Diözese Graz-Seckau haben sich des Vertrauens, das ihnen als Mitarbeiter einer kirchlichen Einrichtung entgegengebracht wird, sowie ihrer besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen stets bewusst zu sein und würdig zu erweisen.

Jedwede Form des physischen, psychischen, sexuellen oder emotionalen Missbrauchs von Menschen ist zu unterlassen bzw. zu verhindern. Die Vorgehensweise der Diözese Graz-Seckau bei sexuellem Missbrauch oder Gewalt orientiert sich an der Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich („Die Wahrheit wird euch frei machen“), die jedem Diakon zur Kenntnis gebracht wird, sowie an kirchlichem Recht.

§ 22 Beschwerden, Konfliktlösung

1. Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden².
2. Beschwerden über einen Diakon, die kirchen- und dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigefügt werden.
3. Der Diakon hat nach Maßgabe der diözesanen Vorschriften ein Recht auf Einsicht in seine Dienstakten.
4. Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

II. Abschnitt:

Versorgungsrechtliche Bestimmungen der hauptberuflichen Diakone für die Diözese Graz-Seckau (VrB Diakone)

§ 0 Definitionen

1. Hauptberufliche Diakone: darunter werden jene Diakone verstanden, welche nach c. 281 § 3 CIC sich ganz dem kirchlichen Dienst widmen.
2. Nebenberufliche Diakone: darunter werden jene Diakone verstanden, die einen Zivilberuf ausüben und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehrenamtlich dem kirchlichen Dienst widmen.
3. Sustentation: Unterhaltsleistung (Grundbetrag)
4. Remuneration: Leistungen für Tätigkeiten, abhängig von der Beauftragung durch den Bischof.
 - a) Rem I (Übergangsbestimmungen)
 - b) Rem I n (Neufälle ab 1.1.2021)

² Siehe interner Konfliktleitfaden der Diözese Graz-Seckau.

- c) Rem II (Aufgabenspezifisch Rem1, Rem2, Rem3,...)
- d) Sonderremuneration/en (Übergangsbestimmungen)

§ 1 Besoldung

1. Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen gelten für die in der Diözese inkardinierten oder für die Diözese tätigen Diakone. Für Ordensgeistliche gelten die jeweiligen Gestellungsverträge.
2. Für jene hauptberuflichen Diakone, deren arbeitsrechtliche Dienstverhältnisse am 31.12.2020 enden, gelten überdies Übergangsbestimmungen (VrBÜ).
3. Es wird auf die Bestimmungen der §§ 1-3 des I. Abschnittes der DVO Diakone verwiesen.
4. Der Diakon mit Zivilberuf hat gem. c. 281 § 3 keinen Anspruch auf Sustentation und Remuneration(en).

§ 2 Sustentation und Remuneration

Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern nicht anderweitig für den Diakon gesorgt ist, trifft die Diözese die Pflicht zur Sustentation.
2. Die Sustentation des hauptberuflichen Diakons richtet sich nach diözesanen Regelungen. Der Versorgungsanspruch gegen die Diözese Graz-Seckau tritt mit dem Tag des Entstehens eines gültigen Versorgungstitels nach dem Kanonischen Recht ein. Die Sustentation iSd Ordnung ist diejenige Leistung, die dem hauptamtlichen Diakon zur Deckung des seiner Stellung angemessenen Unterhalts bis zur Erreichung des staatlichen Pensionsalters gewährt wird. Zur Versorgung zählen auch Altersvorsorgebetrag und ggf. Familienzuschlag/Kinderzuschläge.
3. Die Remuneration des hauptberuflichen Diakons richtet sich nach diözesanen Regelungen und wird aufgabenspezifisch je nach Beauftragung und Verwendung vergeben.
4. Zur laufenden Besoldung des hauptamtlichen Diakons gehören folgende Bestandteile:
 - a) Sustentation (Grundbetrag)
 - b) Altersvorsorgebetrag
 - c) ggf. Kinder- und Familienzuschläge
 - d) ggf. (Sonder-)Remuneration(en)
 - e) ggf. Autozulage und Fahrtkostenpauschale (II. Abschnitt gem. § 2 VrBÜ)
5. Auf Ersuchen des Diakons auf Herabsetzung der Verpflichtung kann eine anteilige Gewährung von Sustentation und Remuneration(en) mit dem Ordinarius vereinbart werden. Der angemessene Lebensunterhalt (Sustentation) darf nicht unterschritten werden.
6. Im Einzelfall kann aus gerechtem Grund der Bischof mit Beratung des Diakonenrates eine Einzelvereinbarung auf Zeit treffen. In diesem Zusammenhang sind vorrangig staatliche Unterstützungen/Zahlungen und

sonstige finanzielle Vergütungen zu beachten und alle Einkünfte des Diakons zu berücksichtigen. Auch ehrenamtlich tätige Diakone können für spezielle Beauftragungen (z.B. Rektor) Remuneration erhalten.

§ 3 Höhe der Sustentation

Die Höhe der Sustentation(Grundbetrag) beträgt ab 1.1.2021 EUR 1.700,- und ist in Anlage A zu dieser Ordnung geregelt und wird 12 x ausbezahlt. Eine jährliche Valorisierung erfolgt analog der Indexanpassung für den Kollektivvertrag der Diözese Graz-Seckau. Weiters gebühren für die Sustentation Sonderbezüge gem. § 6 des II. Abschnittes VrB.

§ 4 Höhe und Bemessung der Remuneration I (Rem I_n)

Bei Inkrafttreten der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen für hauptberufliche Diakone errechnet sich die Rem I_n wie folgt:

1. Die Höhe der Rem I_n errechnet sich einmalig aus dem Durchschnitt der jeweiligen Grundbezüge der Stufen 4 bis 9 auf Basis der KV-Gehaltstabelle Stand Dezember 2020 (Anlage A) der jeweiligen Verwendungsgruppe.
2. Die Rem I_n ergibt sich je nach Beauftragung über Dekret. Die Rem I_n ist ein fixer Betrag, der jeweils analog zu den Bestimmungen des Kollektivvertrages der Diözese Graz-Seckau jährlich valorisiert wird (siehe Anlage A Tabelle für Diakone, die ab 1.1.2021 geweiht werden). Änderungen, die sich auf Grund einer anderen Beauftragung ergeben, können zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt werden.

Verwendungsgruppe A:

Sehr einfache Tätigkeiten. Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch eine kurze Anlernzeit erworben.

Verwendungsgruppe B:

Einfache, administrative oder manuelle Routineaufgaben bzw. schematische Tätigkeiten werden nach Richtlinien und genauen Anweisungen ausgeführt. Erforderliche Kenntnisse werden durch Zweckausbildung und längere Einarbeitungszeit erworben.

Verwendungsgruppe C:

Tätigkeiten werden im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Anweisungen ausgeführt. Vornehmlich selbständige Arbeit unter geringer Aufsicht. Für diese Tätigkeit ist typischerweise eine längere Zweckausbildung erforderlich.

Verwendungsgruppe D:

Qualifizierte Tätigkeiten werden teilweise eigenverantwortlich und selbständig ausgeführt. Ferner Diakone, die mit der Führung von Angestellten der Verwendungsgruppen I– III des KV der Diözese Graz-Seckau (gegebenenfalls auch IV) betraut sind. Ferner Tätigkeiten, für die ein spezifisches Wissen erforderlich ist, welches tatsächlich in einer Lehre, AHS oder BHS erworben wurde.

Verwendungsgruppe E:

Schwierige mit entsprechender Verantwortung versehene Tätigkeiten werden selbständig ausgeführt. Ferner, die mit der Führung von Angestellten der Verwendungsgruppen I–IV des KV der Diözese Graz-Seckau (gegebenenfalls auch V) betraut sind. Ferner, die laufend mit der Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Leitung von Einrichtungen betraut sind und dabei im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppen tätig werden. Weiters Diakone, die ein Studium an einer Lehranstalt für kirchliche Berufe, einer Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben, sofern dieses für die Tätigkeit zwingende Voraussetzung ist.

Verwendungsgruppe F:

Ausführung von sehr schwierigen Tätigkeiten mit beträchtlicher Verantwortung und entsprechendem Entscheidungsspielraum.

Verwendungsgruppe G:

Eigenverantwortliche Ausführung in einem eigenständigen Wirkungsbereich von Tätigkeiten mit beträchtlichem Entscheidungsspielraum, verantwortlich für die Umsetzung gesetzter Strategien entsprechend dem Plan der Diözese und für den Ablauf aller Aktivitäten in ihrem Amt bzw. Ressort. Ferner, die mit der Führung von Angestellten der Verwendungsgruppen I–VI des KV der Diözese Graz-Seckau betraut sind.

§ 5 Höhe und Bemessung der Remuneration II (Rem II)

1. Die Höhe der Rem II richtet sich nach aufgabenspezifischen über die Sustentation (Grundbetrag Stand Jän.2020 EUR 1.700,-) und Rem I_n/Rem I hinausgehenden besonderen Dienste.
2. Art der Remuneration:
Rem1 von 10 % auf die Sustentation plus ggf. Rem I_n/Rem I gebührt, wenn spezifische Aufgaben vereinbart werden oder ergänzende vereinbarte Aufgaben hinzukommen oder die Notwendigkeit spezifischer Kompetenzen gegeben sind. Die Rem1 wird mit dem laufenden Bezug ausbezahlt und ist gem. § 6 II. Abschnitt VrB sonderbezugsfähig.

Rem2 Geteilte Rem gebührt, wenn zwei verschiedene Funktionen ausgeübt werden, wobei nur für eine von diesen beiden eine Rem begründet wird. Beträgt der Anteil der Funktion, für die die Rem1 gebührt, bis zu 50% des Dienstes, beträgt die Rem2 5% der jeweils gültigen Sustentation plus ggf. Rem I_n/Rem I und wird mit dem laufenden Bezug und der Sondersustentationen gem. § 4 ausbezahlt. Liegt der Anteil der Funktion über 50% des Dienstes, gebührt die Rem in der Höhe von 10% der jeweils gültigen Sustentation plus ggf. Rem I_n/Rem 1 und wird mit dem laufenden Bezug ausbezahlt und ist gem. § 6 II. Abschnitt VrB sonderbezugsfähig.

Rem3 gebührt, wenn Teilbereiche der Tätigkeit höhe-

ren Gruppen gem. § 2 (2. zuzuordnen sind und dieser Anteil zwischen 10% und 33% beträgt.

Die Rem3 beträgt 20% der jeweils gültigen Sustentation plus ggf. Rem I_n/Rem I und wird mit der laufenden Bezugausbezahlung und ist gem. § 6 II. Abschnitt VrB sonderbezugsfähig.

Rem4 gebührt, wenn nicht bereits durch bisher gewährte Remunerationen II die nächst höhere Verwendungsgruppe summarisch überschritten ist. Bestehende Remunerationen II, mit denen die nächst höhere Verwendungsgruppe nicht erreicht wird, entfallen bei Gewährung der Rem 4. Bei Wegfall werden bereits vor Vergabe der Rem 4 gewährte Remunerationen II bei entsprechender Beauftragung wieder gewährt. Die Rem4 gebührt bei befristeter Beauftragung von Leitungsfunktionen beim Wechsel vom oder in den pastoralen Dienst. Die Rem II entspricht der linearen Differenz zwischen Verwendungsgruppe E und F. Weiters gebührt die Rem4 bei interimistischer Leitung und entspricht der linearen Differenz auf die Verwendungsgruppe. Weiters gebührt die Rem4, wenn der Diakon in der Verwendungsgruppe F ist und mit Aufgaben der Verwendungsgruppe G betraut wird. In diesem Fall entspricht die Rem4 der linearen Differenz zu Verwendungsgruppe G und richtet sich nach der Dauer der Beauftragung. Ferner gebührt die Rem4 für die Beauftragung zum Verwaltungsbevollmächtigten in Pfarren und Seelsorgeräumen, wenn und solange der Diakon Teil des Leitungsteams im Seelsorgeraum ist. In diesem Fall entspricht die Rem4 die lineare Differenz zwischen der Verwendungsgruppe D und E, bei gleichzeitigem Wegfall von Rem1, Rem2 und Rem3. Sollte bereits eine Beauftragung in eine höhere Einreihung in die Verwendungsgruppe E oder höher sein, steht die Rem4 nicht zu. Bei Ausscheiden aus dem Leitungsteam (z.B. Beendigung der Beauftragung/Delegation oder der Periode des Seelsorgeraumes 2026) erlischt automatisch der Anspruch auf diese Remuneration. Die Rem4 wird mit dem laufenden Bezug ausbezahlt und ist gem. § 6 II. Abschnitt VrB sonderbezugsfähig.

§ 6 Sonderbezüge

1. Dem hauptberuflichen Diakon gebühren neben der laufenden Sustentation (12x), Altersvorsorgebetrag (12x) ggf. der laufenden Rem I/Rem I_n und II (12x), ggf. Sonderremuneration(en) (12x), ggf. Autozulage (12x), ggf. Fahrtkostenpauschale und ggf. Familienzuschlag und Kinderzuschläge (12x), in jedem Kalenderjahr zwei Sonderbezüge, spätestens fällig am 30. Juni und am 30. November.
2. Für die Berechnung der Sonderbezüge werden Sustentation (Grundbetrag), Rem I/Rem I_n und II, Sonderremuneration(en), die Autozulage, die Fahrtkostenpauschale, der Familienzuschlag, die Kinderzuschläge und der Altersvorsorgebetrag berücksichtigt.

3. Beginnt oder endet der Dienst des Diakons während des Kalenderjahres, so gebühren die Sonderbezüge anteilig. Für entgeltfreie Zeiträume, insbesondere nach Erschöpfung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung, gebühren keine Sonderzahlungen.

§ 7 Höhe Familienzuschlag und Kinderzuschläge

Ein Familien- und Kinderzuschlag stehen auf Antrag 12x plus 2x Sonderbezug gem. § 6 II. Abschnitt VrB) zu und sind über den kirchlichen Vorgesetzten zu beantragen.

1. **Familienzuschlag:** erhalten auf Antrag bei der auszahlenden Stelle der Diözese:

Diakone, die den Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag nach dem EStG nachweisen,

Alleinerziehende Diakone, denen der Kinderzuschlag gebührt, wenn sie den Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag nach dem EStG nachweisen,

Diakone, denen für mindestens 3 Kinder die staatliche Familienbeihilfe ausbezahlt wird und deren Gesamtbrutto-Familieneinkommen (ohne Familienzuschlag und Kinderzuschläge) den ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende mal Anzahl der zu erhaltenden Familienmitglieder nicht überschreitet. Sind beide Elternteile im kirchlichen Dienst, gebührt die Auszahlung jedoch nur einmal. Der Anspruch auf Familienzuschlag beginnt mit dem Ersten des Monats der Antragstellung und endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Voraussetzung für die Gewährung wegfällt.

Die Höhe des Familienzuschlags wird in der Anlage Adieser Ordnung geregelt.

2. **Kinderzuschläge:** erhalten auf Antrag bei der auszahlenden Stelle der Diözese:

Diakone für jedes eigene Kind (dazu gehören auch Adoptiv- und Stiefkinder einer verwitweten Ehepartnerin), für das nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes nachweislich Familienbeihilfe bezogen wird oder ohne Anspruch auf Familienbeihilfe nachweislich in einem die Familien- und Kinderzuschläge übersteigenden Ausmaß gesorgt wird (z.B. auch Alimentationszahlungen, Krankheit, Ausbildung eines Kindes etc.) längstens jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des Kindes.

Sind jedoch beide Elternteile im kirchlichen Dienst tätig, so erhalten beide den anteiligen Kinderzuschlag, wobei die Summe beider Kinderzuschläge die bei Vollbeschäftigung gebührenden Kinderzuschlag nicht übersteigen darf (anteilmäßige Kürzung).

Für jedes Kind, für das der Bezug der erhöhten staatlichen Familienbeihilfe nachgewiesen wird, erhält der Diakon den Kinderzuschlag in doppelter Höhe. Der Anspruch auf Kinderzuschlag beginnt mit dem Ersten des Monats der Antragstellung und endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen.

Die Höhe der Kinderzuschläge ist in der Anlage Adieser Ordnung geregelt.

§ 8 Einmalige Beihilfen

1. Geburtenbeihilfe

Anlässlich der Geburt eines Kindes erhält ein Diakon eine einmalige Beihilfe. Stehen beide Elternteile im Dienst der Diözese, wird die Beihilfe nur einmal ausbezahlt. Die Geburtenbeihilfe wird auch bei Adoption eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie bei Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege, gewährt. Die Höhe der Geburtenbeihilfe wird in der Anlage A dieser Ordnung geregelt und ist mittels Geburtsurkunde nachzuweisen.

2. Todesfallbeihilfe

Beim Todesfall eines aktiven Diakons erhalten die Hinterbliebenen eine einmalige Beihilfe. Diese wird in der Anlage A dieser Ordnung geregelt.

§ 9 Stundenteiler

Der fiktive Stundenteiler beträgt für Berechnungen 164.

§ 10 Dienstreisen, Begriffs- und Grundsatzbestimmungen, Fahrkostensatz

1. Begriff der Dienstreise

Der Begriff der Dienstreise richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 EStG und § 3 EStG in der jeweils gültigen Fassung.

2. Reisekostenentschädigungen

Auf Reisekostenentschädigungen besteht der Höhe und dem Grund nach ein Anspruch, soweit dieser von den Abgabenbehörden als nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn zurechenbar anerkannt wird.

3. Dienstorte

Der Hauptdienstort und eventuell weitere Dienstorte werden im Dekret festgehalten.

4. Taggelder bei Inlandsdienstreisen

Das Taggeld für Inlandsdienstreisen gebührt, wenn die Dienstreise länger als 3 Stunden dauert und mindestens 20 km vom Dienstort entfernt ist. Trifft das zu, dann werden für jede angefangene Stunde dzt. € 2,20 gerechnet. Der Höchstsatz von dzt. € 26,40 pro Tag darf aber nicht überschritten werden. Die Berechnung erfolgt auf Basis von 24 Stunden ab Reiseantritt (und nicht Basis Kalendertag). Die Rechnung beginnt bei Anfall des Tagesgeldes immer bei der 1. Stunde. Ab der begonnenen 12. Stunde steht der volle Taggeldsatz zu. Wird seitens der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder durch eine andere Stelle für Verpflegung gesorgt, so gebührt kein Taggeld. Werden nur einzelne Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, so sind für das Mittagessen bzw. für das Abendessen je € 13,20 vom jeweiligen Taggeldsatz abzuziehen.

5. Nächtigungsgeld

Die im Rahmen von Dienstreisen anfallenden Näch-

tigungskosten werden entweder bei Bestätigung der tatsächlichen Nächtigung mit den Pauschalsätzen gemäß § 26 EStG (z.B. Inlandsnächtigung dzt. € 15,00) oder gegen Bestätigung der tatsächlichen Kosten der Nächtigung durch die Quartiergeberin bzw. den Quartiergeber (Originalbelege) abgegolten. Bei der Abrechnung nach Aufwand muss die Höhe der Übernachtungskosten in jedem Fall durch eine ordnungsgemäß erstellte Rechnung einer gewerblichen Vermieterin bzw. eines gewerblichen Vermieters nachgewiesen werden. Die Rechnung muss auf den Namen des Reisenden ausgestellt sein. Die Art der Unterbringung hat in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Reisezweck zu stehen. Zu den Kosten der Übernachtung zählt der Preis für die Unterkunft inkl. Mehrwertsteuer sowie eventuelle Bedienungszuschläge. Die Hotelkosten müssen angemessen sein; die Obergrenze (= das Fünffache des steuerlich zulässigen Pauschalbetrages) sollte nicht überschritten werden. Wird die Obergrenze doch überschritten, so ist eine Begründung erforderlich.

6. Taggeld bei Auslandsdienstreisen

Taggeld für Auslandsdienstreisen kann bis zum Höchstsatz der Tarife für Bundesbedienstete für das jeweilige Land berücksichtigt werden.

7. Kilometer-Geld

Für Dienstreisen mit dem Privat-KFZ wird Kilometer-Geld bezahlt. Die Höhe und weitere Bestimmungen werden im Anhang B dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Dienstjubiläum

Bei Vollendung einer 20-jährigen Dienstzeit bzw. bei einer 30-jährigen erhalten hauptberufliche Diakone ein Jubiläumsgeld. Die Jubiläumsgelder werden nach 20 (2 Beträge) und nach 30 (2,5 Beträge) Dienstjahren ausbezahlt. Freiwillig vereinbarte Karenzzeiten und Zeiten der Freizeitphase eines Sabbaticals/Sabbat werden für die Anwartschaft in voller Höhe berücksichtigt. Als Basis dient jener Betrag, welcher dem Bruttobetrag der Verwendungsgruppe E (Sustentation und Rem I_n) entspricht. Im Falle eines verringerten Dienstes wird das Jubiläumsgeld aliquot berechnet.

§ 12 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Krankmeldung

Der hauptberufliche Diakon hat die Verpflichtung, eine Dienstverhinderung infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Freizeitunfall dem unmittelbar kirchlich Vorgesetzten und der besoldungsverrechnenden Stelle (dzt. Personalabteilung der Diözese Graz-Seckau) zu melden und so sie länger als drei Kalendertage dauert, eine Bestätigung des Sozialversicherungsträgers beizubringen. In begründeten einzelnen Fällen kann dieser Nachweis nach entsprechender Vorankündigung durch den kirchlichen Vorgesetzten auch ab dem ersten Krankheitstag verlangt werden. Die Erfassung der Abwesenheiten erfolgt über die elektroni-

sche Datenverwaltung (dzt. HCM). Die Entgeltfortzahlung richtet sich nach den Dienstjahren als Diakon und beträgt bis zum 5. Dienstjahr 6 Wochen voll, 4 Wochen halb; von 6. bis 15. Dienstjahr 8 Wochen voll, 4 Wochen halb; vom 16. bis 25. Dienstjahr 10 Wochen und 4 Wochen halb und ab dem 26. Dienstjahr 12 Wochen voll und 4 Wochen halb.

§ 13 Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildungen werden gesondert im Anhang C geregelt.

§ 14 Altersvorsorgebetrag

Diesen Betrag erhalten hauptberufliche Diakone 12 x pro Kalenderjahr. Der Betrag ergibt sich aus 1,50% von Sustentation (Grundbetrag), (Sonder-)Remuneration(en), ggf. Autozulage, ggf. Fahrtkostenpauschale, ggf. Familienzuschlag und Kinderzuschläge und wird mit den Bezügen ausbezahlt.

§ 15 Karenzen – Freistellungen vom Dienst

Zwischen der Diözese Graz-Seckau und dem hauptberuflichen Diakon können Karenzen bzw. Freistellungen vom Dienst, sofern sie aufgrund staatlicher Gesetze nicht zustehen bzw. gefördert werden, freiwillig vereinbart werden. Dies betrifft bspw. Bildungskarenz, Bildungsteilzeit und Hospizkarenz.

Die Vereinbarung ist datumsmäßig zu erfassen und kann zu einem Ersten eines Monats beginnen. Bei Konflikten kann der Diakonenrat beigezogen/gehört werden.

§ 16 Ende der versorgungsrechtlichen Ansprüche

Mit Erreichung des staatlichen Pensionsalters (derzeit Vollendung des 65. Lebensjahres) des (hauptberuflichen) Diakons endet auch der gesamte Versorgungsanspruch gegenüber der Diözese Graz-Seckau.

Übergangsbestimmungen (VrBÜ):

Für jene hauptberuflichen Diakone, die zum Zeitpunkt 31.12.2020 ein arbeitsrechtliches Dienstverhältnis mit der Diözese Graz-Seckau hatten, gelten folgende Übergangsbestimmungen ab 1.1.2021:

§ 1. Höhe und Bemessung der Remuneration I (Rem I)

1. Die Rem I ergibt sich je nach Dekret und Beauftragung und errechnet sich aus der Verwendungsgruppe A bis G (siehe Anlage A) abzüglich der Sustentation (Grundbetrag) gem. § 3 II. Abschnitt VrB.

Verwendungsgruppe A:

Sehr einfache Tätigkeiten. Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch eine kurze Anlernzeit erworben.

Verwendungsgruppe B:

Einfache, administrative oder manuelle Routineaufgaben bzw. schematische Tätigkeiten werden nach Richtlinien und genauen Anweisungen ausgeführt. Erforderliche Kenntnisse werden durch Zweckerziehung und längere Einarbeitungszeit erworben.

Verwendungsgruppe C:

Tätigkeiten werden im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Anweisungen ausgeführt. Vornehmlich selbständige Arbeit unter geringer Aufsicht. Für diese Tätigkeit ist typischerweise eine längere Zweckausbildung erforderlich.

Verwendungsgruppe D:

Qualifizierte Tätigkeiten werden teilweise eigenverantwortlich und selbständig ausgeführt. Ferner Diakone, die mit der Führung von Angestellten der Verwendungsgruppen I–III des KV der Diözese Graz-Seckau (gegebenenfalls auch IV) betraut sind. Ferner Tätigkeiten, für die ein spezifisches Wissen erforderlich ist, welches tatsächlich in einer Lehre, AHS oder BHS erworben wurde.

Verwendungsgruppe E:

Schwierige mit entsprechender Verantwortung versehene Tätigkeiten werden selbständig ausgeführt. Ferner, die mit der Führung von Angestellten der Verwendungsgruppen I–IV des KV der Diözese Graz-Seckau (gegebenenfalls auch V) betraut sind. Ferner, die laufend mit der Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Leitung von Einrichtungen betraut sind und dabei im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppen tätig werden. Weiters Diakone, die ein Studium an einer Lehranstalt für kirchliche Berufe, einer Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben, sofern dieses für die Tätigkeit zwingende Voraussetzung ist.

Verwendungsgruppe F:

Ausführung von sehr schwierigen Tätigkeiten mit beträchtlicher Verantwortung und entsprechendem Entscheidungsspielraum.

Verwendungsgruppe G:

Eigenverantwortliche Ausführung in einem eigenständigen Wirkungsbereich von Tätigkeiten mit beträchtlichem Entscheidungsspielraum, verantwortlich für die Umsetzung gesetzter Strategien entsprechend dem Plan der Diözese und für den Ablauf aller Aktivitäten in ihrem Amt bzw. Ressort. Ferner, die mit der Führung von Angestellten der Verwendungsgruppen I–VI des KV der Diözese Graz-Seckau betraut sind.

2. Die Remuneration II ergibt sich aus den Bestimmungen des § 5 II. Abschnittes VrB.

3. Vorrückungen

Innerhalb der jeweiligen Verwendungsgruppe a. bis f. rückt der Diakon zunächst in Dreijahresschritten nach 3, 6, 9 und 12 Jahren und danach in Vierjahresschritten nach 16, 20, 24 und 28 Jahren in den Stufen vor.

Im aufrechten Dienst werden freiwillig gewährte Karenzen bei der Vorrückung zur Gänze berücksichtigt.

Der Vorrückungsstichtag ist der jeweils 1. Tag des dem Monat des Eintritts folgenden Monats. Wenn jedoch

der Eintrittstag der 1. eines Monats ist, entspricht der Vorrückungsstichtag dem Eintrittstag.

4. Sonderremuneration(en): Treffen auf den Diakon Übergangsbestimmungen iSd § 41 bei damaligen Wechsel in den KV der Diözese Graz-Seckau (9/2010) zu, dann bleiben bspw. Erwartungsschutzzulage fix, Ausgleichszulage, Sonderzulage Altersbiennium, ... zu diesen Bedingungen erhalten. Sie sind als Sonderremuneration(en) mit auszubezahlen und als Sonderbezug gem. § 6 II. Abschnitt VrB wirksam.

§ 2. Übergangsbestimmung Dienstreisen und Fahrtkosten

Für jene hauptberuflichen Diakone, deren arbeitsrechtliches Dienstverhältnis mit 31.12.2020 in der Diözese Graz-Seckau endet und die am 01.09.2010 die bestehende Vereinbarung wie Autozulage oder 38 Cent pro Kilometer hatten, bleiben aufrecht. Die maximal mögliche Verrechnung von KM-Geld bei Bezug der Autozulage (EUR 900,- pro Jahr) bleibt bestehen. Antrag und Abrechnung haben über die elektronische Datenverwaltung (dzt. HCM) zu erfolgen.

Vereinbarte Fahrtkostenpauschalen bleiben bestehen. Der Fahrtkostenzuschuss zum öffentlichen Verkehrsmittel wird analog zu den Bedingungen des § 23 des KV der Diözese Graz-Seckau geregelt.

§ 3. Übergangsbestimmung Jubiläumsgelder

Für hauptberufliche Diakone, deren arbeitsrechtlicher Dienstvertrag mit 31.12.2020 endet, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Bei Vollendung einer 20-jährigen Dienstzeit bzw. bei einer 30-jährigen erhalten hauptberufliche Diakone ein Jubiläumsgeld. Die Jubiläumsgelder werden nach 20 (2 Beträge) und nach 30 (2,5 Beträge) Dienstjahren ausbezahlt. Vereinbarte (gesetzliche und ab 1.1.2021 freiwillige) Karenzzeiten und Zeiten der Freizeitphase eines Sabbaticals/Sabbat werden für die Anwartschaft in voller Höhe berücksichtigt. Als Basis dient jener Betrag, welcher dem Bruttobetrag der Verwendungsgruppe E/7 (Sustentation und Rem I gem. § 1 II. Abschnitt VrBÜ) gemäß den Übergangsbestimmungen (Anlage A) entspricht. Im Falle eines verringerten Dienstes wird das Jubiläumsgeld aliquot berechnet.

§ 4. Krankmeldung und Entgeltzuschuss im Krankheitsfall

Der Diakon hat die Verpflichtung, eine Dienstverhinderung infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Freizeitunfall dem unmittelbar kirchlich Vorgesetzten und der besoldungsverrechnenden Stelle (Personalabteilung der Diözese Graz-Seckau) zu melden und so sie länger als drei Kalendertage dauert, eine Bestätigung des Sozialversicherungsträgers beizubringen. In begründeten einzelnen Fällen kann dieser Nachweis nach entsprechender Vorankündigung durch den kirchlichen Vorgesetzten auch ab dem ersten Krankheitstag verlangt werden. Die Erfas-

sung der Abwesenheiten erfolgt über die elektronische Datenverwaltung HCM.

Analog der gesetzlichen Regelung laut Angestelltengesetz (AngG), also nach Auslaufen der Sustentationsfortzahlung plus ggf. (Sonder-)Remuneration(en) (Rem I, Rem II), Altersvorsorgebetrag, Autozulage, Fahrtkostenpauschale und Familienzuschlag/Kinderzuschläge mit 50 % besteht Anspruch auf einen Zuschuss in der Höhe von 25 % zusätzlich zum gesetzlichen Krankengeld über einen Zeitraum von 8 Wochen hindurch.

1.–4. Dienstjahr

Volles Entgelt..... 6 Wochen
Halbes Entgelt + Krankengeld der ÖGK..... 4 Wochen
Entgeltzuschuss 8 Wochen

5.–14. Dienstjahr

Volles Entgelt..... 8 Wochen
Halbes Entgelt + Krankengeld der ÖGK..... 4 Wochen
Entgeltzuschuss 8 Wochen

15.–24. Dienstjahr

Volles Entgelt..... 10 Wochen
Halbes Entgelt + Krankengeld der ÖGK..... 4 Wochen
Entgeltzuschuss 8 Wochen

Ab dem 25. Dienstjahr

Volles Entgelt..... 12 Wochen
Halbes Entgelt + Krankengeld der ÖGK..... 4 Wochen
Entgeltzuschuss 8 Wochen

Diese Dienst- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.
Bischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

Anlage A

Besoldungsschema (Alt und Neu)
Familienzuschlag und Kinderzuschläge
Einmalige Beihilfen

Anlage B

Reisekostensätze und Dienstreise, Auslagenersätze

Anlage C

Aus- und Weiterbildungen, Auslagenersätze

Anlage A

Übergangstabelle vom 1.12.2020 für jene Diakone, die bereits hauptamtlich per Arbeitsvertrag bis zum 31.12.2020 tätig waren:

Stufe	Verweildauer	A	B	C	D	E	F	G
1	1.-3. DJ	1.580,27	1.847,40	2.037,68	2.372,76	2.800,89	3.816,60	4.691,68
2	4.-6. DJ	1.647,19	1.927,90	2.126,55	2.476,27	2.922,70	3.984,92	4.897,12
3	7.-9. DJ	1.716,71	2.005,79	2.213,32	2.577,68	3.042,41	4.150,64	5.103,09
	Sust	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
	Rem I	16,71	305,79	513,32	877,68	1.342,41	2.450,64	3.403,09
4	10.-12. DJ	1.783,62	2.084,73	2.298,01	2.680,66	3.162,11	4.317,92	5.308,53
	Sust	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
	Rem I	83,62	384,73	598,01	980,66	1.462,11	2.617,92	3.608,53
5	13.-16. DJ	1.851,58	2.165,23	2.387,40	2.783,12	3.284,44	4.484,15	5.511,88
	Sust	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
	Rem I	151,58	465,23	687,40	1.083,12	1.584,44	2.784,15	3.811,88
6	17.-20. DJ	1.921,11	2.244,17	2.476,27	2.886,63	3.404,15	4.650,91	5.716,27
	Sust	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
	Rem I	221,11	544,17	776,27	1.186,63	1.704,15	2.950,91	4.016,27
7	21.-24. DJ	1.985,93	2.322,58	2.564,09	2.986,47	3.525,43	4.819,23	5.922,23
	Sust	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
	Rem I	285,93	622,58	864,09	1.286,47	1.825,43	3.119,23	4.222,23
8	25.-28. DJ	2.055,45	2.401,51	2.649,82	3.088,93	3.647,23	4.986,51	6.128,72
	Sust	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
	Rem I	355,45	701,51	949,82	1.388,93	1.947,23	3.286,51	4.428,72
9	ab 29. DJ	2.123,41	2.482,02	2.739,21	3.191,91	3.767,98	5.152,22	6.334,16
	Sust	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
	Rem I	423,41	782,02	1.039,21	1.491,91	2.067,98	3.452,22	4.634,16

Tabelle vom 1.12.2020 für Diakone ab Weihe 1.1.2021

Stufe	Vereinstufen	A	B	C	D	E	F	G
1	1.-3. DJ	1.580,27	1.847,40	2.037,68	2.372,76	2.800,89	3.816,60	4.691,68
2	4.-6. DJ	1.647,19	1.927,90	2.126,55	2.476,27	2.922,70	3.984,92	4.897,12
3	7.-9. DJ	1.716,71	2.005,79	2.213,32	2.577,68	3.042,41	4.150,64	5.103,09
4	10.-12. DJ	1.783,62	2.084,73	2.298,01	2.680,66	3.162,11	4.317,92	5.308,53
	Sust	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
	Schnitt	1.953,52	2.283,37	2.519,13	2.936,29	3.465,22	4.735,16	5.820,30
	Rem I_n	253,52	583,37	819,13	1.236,29	1.765,22	3.035,16	4.120,30
5	13.-16. DJ	1.851,58	2.165,23	2.387,40	2.783,12	3.284,44	4.484,15	5.511,88
6	17.-20. DJ	1.921,11	2.244,17	2.476,27	2.886,63	3.404,15	4.650,91	5.716,27
7	21.-24. DJ	1.985,93	2.322,58	2.564,09	2.986,47	3.525,43	4.819,23	5.922,23
8	25.-28. DJ	2.055,45	2.401,51	2.649,82	3.088,93	3.647,23	4.986,51	6.128,72
9	ab 29. DJ	2.123,41	2.482,02	2.739,21	3.191,91	3.767,98	5.152,22	6.334,16

Familien- und Kinderzuschlag gem. § 7 VrB

Familienzuschlag	160,00
Kinderzuschlag 1. und 2. Kind jeweils	85,00
Kinderzuschlag f. 3. Kind	85,00
Kinderzuschlag f. 4. Kind	89,90
Kinderzuschlag f. 5. u. weitere	94,09

Einmalige Beihilfen gem. § 8 VrB

Geburtenbeihilfe	187,55
Todesfallbeihilfe	299,88

Anlage B

Reisekostensätze und Dienstreise, Auslagensätze

- Der hauptberufliche Diakon erhält nach Vorlage:
 - 2/3 des amtlichen Kilometergeldes von der Diözese bezahlt
 - das restliche Drittel kann über die Arbeitnehmer-Veranlagung beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden.

Um den Kilometersatz steuerfrei geltend machen zu können, müssen bei der Abrechnung alle gesetzlich geforderten Angaben dokumentiert und Rechnungen im Original beigelegt werden. Für die Fahrten zwischen Hauptarbeitsstätte und weiteren Dienstorten ist die Entfernungssockelregelung laut Einkommensteuergesetz zu beachten. Die Abrechnungen sind über die Datenverwaltung HCM zeitnah durchzuführen und binnen 3 Monaten ab Reiseende bei sonstigem Verfall der Personalabteilung der Diözese Graz-Seckau vorzulegen. Nach der sachlichen und rechnerischen Prüfung erfolgt die Auszahlung durch Überweisung auf das Bankkonto des Diakons gemeinsam mit dem monatlichen Verdienst.

- Kostennachweis:

Reisenebenkosten, wie z.B. Übernachtungen, Kundenbewirtungen müssen durch geeignete Belege in ihrer tatsächlichen Höhe nachgewiesen werden.

Die Erstattung von Beförderungskosten (Bundesbahn/Flugzeug/Mietwagen/öffentl. Verkehrsmittel/Taxi), Bewirtungsauslagen, Hotelrechnungen etc. kann nur dann vorgenommen werden, wenn es sich bei den eingereichten Spesenbelegen um Originalrechnungen handelt, die allen im § 11 UStG aufgezählten Erfordernissen entsprechen.

Nebenkosten:

Als Nebenkosten kommen alle Ausgaben in Betracht, die nicht bereits als Fahrtkosten oder als Mehrverpflichtungsaufwendungen abgerechnet werden und geschäftlich bedingt sind. Zu den Nebenkosten gehören insbesondere folgende Ausgaben:

- Kommunikationsgebühren, Portoausgaben (Belege müssen Empfänger bzw. Adressaten enthalten)
- Taxifahrten (Belege müssen eine Begründung, Datum, Fahrtziel und Betrag enthalten)
- Omnibus, U-Bahn-, Straßenbahn-, Mietwagenkosten
- Parkplatzgebühren und Straßenbenützungsgebühren für Dienstauto aus dem Fuhrpark der Diözese Graz-Seckau

- Ausländische Währungen:

Der Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht ausschließlich in EURO. Belegte Aufwendungen in ausländischen Währungen, die gemäß diesen Bestimmungen abrechnungsfähig sind, werden zu den Kursen in der

Reisekostenabrechnung berechnet, die anhand von Umtauschbelegen oder Kreditinstitutsabrechnungen für den Erwerb dieser Währung nachgewiesen werden. Bei Vorlage mehrerer Umtauschbelege oder Kreditinstitutsabrechnungen wird ein Mittelkurs berechnet. Ist kein Kurs vorhanden, so wird der aktuelle Tageskurs am Tage der Reisekostenabrechnung herangezogen und auf der Reisekostenabrechnung vermerkt. Eine Abrechnung von Kursverlusten, die durch die Veränderung von Paritäten während der Dienstreise entstehen, ist ausgeschlossen. Umtauschgebühren (z.B. Fremdwährung) sind von der Dienstgeberin zu tragen.

Anlage C

AUS- UND WEITERBILDUNG

Bildungsfreistellung

Jeder hauptberufliche Diakon hat ab dem 3. Dienstjahr und mit Beginn der nächsten Durchrechnungsperiode 1.9.) für die Teilnahme an beruflichen, religiösen, gemeinnützigen und persönlichen Bildungsveranstaltungen zur Weiterbildung sowie spirituellen Vertiefung einen Anspruch auf Bildungsfreistellung im Ausmaß von 3 Arbeitstagen pro Durchrechnungsperiode. Der Bedarf der Bildungsfreistellung muss dem/der Vorgesetzten mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben werden. Kurzfristige Bildungsfreistellungen bedürfen der Zustimmung der bzw. des Vorgesetzten. Der Diakon ist verpflichtet, die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung durch Bescheinigung des Veranstalters nachzuweisen. Bei Nichtverbrauch der Bildungsfreistellung nimmt der Diakon maximal einen Jahresanspruch für die kommende Durchrechnungsperiode mit. Eine darüberhinausgehende Anspargung von Bildungsfreistellungstagen ist nicht möglich.

Berufliche Aus- und Weiterbildung

Jeder Diakon ist verpflichtet sich fachlich, persönlich und spirituell weiterzubilden, um seinen Aufgaben gerecht zu werden. Die Diözese unterstützt den Besuch von für die Erfüllung des Arbeitsauftrages förderlicher Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erstellt und beschließt der Diakonenrat unter Berücksichtigung für Diakone im Hauptberuf bzw. für Diakone mit Zivilberuf ein Konzept. Bei nicht verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen, die zwischen der Diözese und dem Diakon vereinbart werden, ist vor Antritt der Bildungsmaßnahme Einvernehmen hinsichtlich der Kostentragung herzustellen.

Exerzitien

Diakone sind verpflichtet, jährlich ihren persönlichen Glauben im Rahmen von Exerzitien zu vertiefen. Sofern der Diakon aus gerechtem Grund an den gemeinsamen nicht teilnehmen kann, kann er an Exerzitien nach freier Wahl an bis zu fünf Tagen teilnehmen und von ihm ein einmaliger Zuschuss gegen Nachweis beantragt werden.

Supervision

Diakone, die in einer besonderen Belastungssituation stehen oder ihre Arbeit mit den Menschen regelmäßig reflektieren möchten, werden Einzel- bzw. Teamsupervision angeboten.

Die Bestimmungen über maximale Obergrenzen der Supervisionsstunden und die Kostenübernahme durch die Diözese sind analog der Betriebsvereinbarung „Supervision“ für die Laien zu entnehmen. Angeordnete Supervisionen sind von der Diözese zu bezahlen.

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

I. Domkapitel

an der Kathedrale zum hl. Ägydus in Graz

Mit 19. Dezember 2020 wurde zum Domkapitular ernannt (Amtseinführung am 19. Dezember 2020):

Weingartmann Mag. Friedrich, Pfarrer und Moderator gem. can. 517 § 1 CIC von Edelsbach, Feldbach und Paldau und Pfarrer gem. can. 517 § 1 CIC und Moderator gem. can. 517 § 1 CIC von Breitenfeld an der Rittschein, Eichkögl und Riegersburg, Leiter des Seelsorgeraums Feldbach und Regionalkoordinator der Region Südoststeiermark, Krankenhausseelsorger am Landeskrankenhaus Feldbach und Präses der Kolpingfamilie Paldau.

II. Regionen:

mit 15. Dezember 2020:

Region Ennstal und Ausseerland:

Seelsorgeraum Oberes Ennstal

Ioja P. Ioan BA OFMConv zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

Region Südoststeiermark:

Seelsorgeraum Feldbach

Schöck Ing. Mag. Markus zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

III. Diakonenweihen

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat zu Diakonen geweiht:

am 7. Dezember 2020 in der Franziskanerkirche Mariä Himmelfahrt in Graz:

Fitz Br. Mag. Emmanuel Maria (Guido) OFM, geb. am 21. Juli 1975 in Graz, für den Orden der Franziskaner

am 20. Dezember 2020 in der Basilika Mariä Himmelfahrt in Seckau:

Fragner Br. Mag. Seraphim (Wolfgang Johannes) OSB, geb. am 20. Juni 1961 in Graz, für den Orden der Benediktiner (Abtei Seckau);

IV. Verstorben

Steiner Josef, Hofrat, Msgr., am 29. November 2020 in Leoben, am 7. Dezember 2020 in Proleb beigesetzt. Geboren am 3. März 1926 in Pöls, Priesterweihe am 2. Juli 1950 in Graz; 1950 – 1952 Kaplan in Stubenberg und Religionslehrer an der VS Stubenberg und St. Johann bei Herberstein, 1952 – 1958 Kaplan in Leoben-St. Xaver sowie 1956 – 1958 auch am Rektorat Leoben-St. Jakob, 1952 – 1953 Religionslehrer an der HS Leoben und VS Seegraben und 1953 – 1958 an der Handelsschule Leoben sowie 1955 an der VS Seegraben, 1958 – 1968 Kaplan in Bruck an der Mur und 1957 – 1991 Religionslehrer am BG Bruck an der Mur, 1962 – 1970 auch Religionslehrer an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Bruck an der Mur, 1968 – 2020 Seelsorger in Proleb, 1975 – 1991 Diözesaninspektor für den Religionsunterricht an den allgemeinbildenden Höheren Schulen der Diözese Graz-Seckau; seit 1. September 1991 emeritiert; wohnhaft Leoben.

Laffer Gottfried, Apostolischer Protonotar, am 18. Dezember 2020 in Graz, am 23. Dezember 2020 in Graz beigesetzt.

Geboren am 3. November 1932 in Graz, Priesterweihe am 7. Juli 1957 in Graz; 1958 – 1960 Kaplan in Gamlitz und Religionslehrer an der VS Gamlitz, HS Gamlitz und VS Ratsch, 1960 – 1966 Kaplan in Judenburg und Religionslehrer an der VS und HS Judenburg bzw. von 1965 – 1966 auch an der VS Maria Buch und von 1962 – 1966 auch an der Berufsschule Judenburg, 1966 – 1968 Domvikar und Religionslehrer an der HS Ferdinandeum Graz, 1966 – 1972 Rektor der Berufsgemeinschaft der Seelsorgehelferinnen, 1968 – 2015 Dompfarrer und 1968 – 2017 Domkapitular, 1970 – 1997 auch Regens des Priesterseminars Graz, 1971 – 1997 und 2002 – 2007 Diözesandirektor des Canisiuswerkes – Zentrum für geistliche Berufe, 1985 – 1996 Domkustos und 1996 – 2007 Domdechant,

1999 – 2007 auch Dechantstellvertreter des Dekanates Graz-Mitte, 2001 – 2017 Diözesanvertreter in der Liturgischen Kommission für Österreich, 2005 – 2015 Bischofsvikar für Liturgie, 2006 – 2015 Vorsitzender der Diözesankommission für Liturgie, 2007 – 2017 Dompropst, 2009 – 2016 Bischöflicher Beauftragter für das Priorat der Benediktinerinnen von der hl. Lioba in St. Johann bei Herberstein, ab 2015 Seelsorger für die Priester; seit 1. September 2015 emeritiert; wohnhaft Graz.

R. i. p.

V. Pastoraler Dienst**Anstellungen und Versetzungen**

mit 1. Dezember 2020:

Tödtling Mag. Maximilian zum Pastoralreferenten in der Krankenhauseelsorge ernannt.

III. MITTEILUNGEN**1. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise**

Anhang 1:

Begleitbrief Bischof Krautwaschl 4.12.2020

Anhang 2:

Richtlinien DGS 4.12.2020

Anhang 3:

Begleitbrief Bischof Krautwaschl 11.12.2020

Anhang 4:

Ergänzung der Richtlinien für Weihnachten bis Erscheinung des Herrn

Anhang 5:

Begleitbrief Bischof 23.12.2020

Anhang 6:

Richtlinien DGS 3. Lockdown

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Jänner 2021

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

Graz, am 4. Dezember 2020

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordensgemeinschaften!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

Ich hoffe, dass wir uns auch in diesem ganz besonderen Advent gut auf das Hochfest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus einstimmen. Erneut möchte ich allen dafür danken, dass die Maßnahmen, die damit auch für unser kirchliches Leben in den letzten Wochen schmerzlich gesetzt wurden, vielfach mitgetragen werden. Die Belegung der Krankenanstalten, die Belegung der Intensivbetten und so manche Situation in den Pflegeheimen machen - mir jedenfalls - gleich wie die täglich nach wie vor hohen Ansteckungen mit dem Corona-Virus deutlich, wie fragil und "alles andere als normal" die Situation derzeit in unserem Heimatland ist. Ich tue das auch mit einem kleinen Blick auf die Situation im Frühjahr: unter welchen Voraussetzungen damals Schritte gesetzt wurden ...

Mit gestrigem Tag hat die Bundesregierung angekündigt, wie die leisen Öffnungsschritte hin zu einem "sanften Lockdown" für die kommenden Wochen und auch rund um Weihnachten ausfallen sollen: <https://orf.at/corona/stories/3192153>. Die dazu zu erarbeitende und vom Hauptausschuss des Nationalrates zu beschließende Verordnung ist derzeit noch nicht veröffentlicht. Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium hat erneut alle Religionsgesellschaften kontaktiert und eine Presseerklärung veröffentlicht: <https://bit.ly/2Vt9Qh0>. Wir konnten in unserer monatlichen Videoschaltung als Bischofskonferenz daher schon gestern die Prinzipien einer neuen Rahmenordnung für die Feier von Gottesdiensten in den kommenden Wochen verabschieden. Diese wird in der Beilage - adaptiert für unsere Diözese und erweitert um andere Aspekte kirchlichen Lebens - wie gewohnt bekanntgegeben.

Klar ist: wie die Zeit des Zugehens auf Weihnachten, so stehen auch die Feier der Geburt Jesu Christi und der bürgerliche Jahreswechsel bis zum Fest der Erscheinung des Herrn im heurigen Kirchenjahr unter einem besonderen Stern. Es wird keine uns allen bekannten "üblichen" Feiern geben können, sehr wohl aber solche unter den bekannten Sicherheitsvorkehrungen: Mund-Nasenschutz, Abstand, Hygiene, etc. - drinnen wie draußen. Daraus ergibt sich freilich, dass die Kirchen nicht so gefüllt werden dürfen wie wir es eigentlich in vielen Teilen unserer Diözese zu Weihnachten gewohnt sind. Neben den Feiern sind natürlich auch besondere Bräuche davon betroffen, da diese drüber hinaus unter die geltenden Ausgangsbeschränkungen fallen. All das fordert von uns als Verantwortungsträger für das Miteinander von Menschen besondere Achtsamkeit - ob uns die Maßnahmen nun gefallen oder nicht, ob es diese oder jene Meinung zu bestimmten epidemiologischen Vorkommnissen gibt oder nicht. Mir für meinen Bereich jedenfalls reichen die Kontakte mit jenen, die in der Seelsorge tätig sind und teilweise recht schwer von COVID-19 betroffen waren oder sind, um Vorsicht einzumahnen und gleichzeitig zu ermuntern, innerhalb der engen Grenzen unserer Sendung zu den Menschen nachzukommen. Dass gerade deswegen - Kirche ist eben nicht nur Messe feiern - nach wie vor an die verpflichtende Genehmigung jeder Auslandsreise eines Priesters durch den Ordinarius erinnert werden muss, muss hier leider erneut angebracht werden.

Prinzipiell gilt die neue Rahmenordnung unsererseits wie die verlautbarten Maßnahmen des sanften Lockdowns bis inkl. 6.1.2021. Indem ich hier an mein letztes Schreiben vom 16.11.2020 mit einigen Argumenten, die gern ins Treffen geführt wurden, erinnere, möchte ich auch an den Hausverstand erinnern. Wenn ich mir nämlich so manche öffentliche Debatte der letzten Wochen in Erinnerung rufe, in denen beinahe überall zu hören war, dass es "bei uns" ja keine Ansteckungen gegeben habe, frage ich mich, wieso so viele Menschen an COVID-19 im Krankenhaus teilweise intensivmedizinisch

zu behandeln sind und wieso in den letzten Wochen etwa 25 in der Seelsorge stehende Priester, Diakone oder PastoralreferentInnen erkrankten und mitunter auch schwere Symptome aufgewiesen haben ... Mir jedenfalls reichen diese Erfahrungen, auch solche meiner engsten dienstlichen und familiären Umgebung, um Vor- und Rücksicht als DNA unseres gelebten Glaubens in Erinnerung und damit zur biblischen Nächstenliebe aufzurufen.

"Vergelt's Gott!" allen, die die Verantwortung, zu der wir herausgerufen sind, ernst nehmen. Gerade aufgrund der besonderen Tage in den kommenden Wochen gilt auch zu betonen: nie und nimmer können alle Möglichkeiten kasuistisch auf diözesaner Ebene für Einzelfälle geklärt werden. Hausverstand, gesetzliche Vorgaben, Rahmenordnung und die generellen Prinzipien der Pandemie sind für Roraten, Herbergssuche, Krippenandachten, Metten, Christtag, Stefani, Johannes, Unschuldige Kinder, Silvester, Dreikönig vor Ort in den unterschiedlichen Ausformungen in Verantwortung um das Wohlergehen aller zu gestalten. Da ist, was Willkommens- und Ordnerdienst anlangt, schon so manche Ermüdung da und dort wahrzunehmen - und: dennoch.

Auf unserer Homepage (<https://bit.ly/2JBhJ1f>) haben wir - so gut es geht tagesaktuell - viele Ideen zusammengestellt, wie die kommenden Feste gestaltet werden können. Auch heute daher "Danke!" all jenen, die für diese Services arbeiten, und all jenen, die vor Ort in unseren Pfarren und den vielen anderen Erfahrungsräumen von Kirche sich engagieren und dem Geheimnis der Menschwerdung Gottes "nachspüren".

Mit einem großen "Vergelt's Gott!" für Ihr und Euer in alledem, was sich uns eben darbietet, "ganz bei den Menschen sein", grüße ich im Gebet und mit den besten Segenswünschen verbunden,



+Wilhelm Krautwaschl,
Diözesanbischof

RICHTLINIEN FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

gültig ab 7. Dezember 2020

Die Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (gültig ab 7. Dezember 2020) sowie den staatlichen Vorgaben für Veranstaltungen mit Gültigkeit ab 7. Dezember 2020 bis vorerst 6. Jänner 2021. **Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage kann es vor Weihnachten zu weiteren Maßnahmen kommen, die rechtzeitig kommuniziert werden.** Deutlich wird: auch wenn gemeinsames Feiern in den kommenden Wochen bei Gottesdiensten möglich ist, so sind diese dennoch unter den Vorgaben eines "sanften Lockdowns" zu begehen und keinesfalls eine gewohnte Art Advent oder Weihnachten zu feiern.

Dem Schutz von vulnerablen Personen (ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, ...) gilt ein besonderes Augenmerk. Dies ist in der Planung und Gestaltung von Gottesdiensten besonders zu berücksichtigen. Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – keinen liturgischen Dienst ausüben.

Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist, ist eingeladen, daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können auch Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.) eine Unterstützung sein.

INHALTSÜBERSICHT

Maßnahmen zum Schutz von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen	2
Gottesdienste & Liturgien	3
in geschlossenen Räumen	3
Generalabsolution	5
Feier der Beichte	6
Konventmessen	6
Persönliches Gebet in der Kirche	6
Totengebet, Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung	6
Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden	7
Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung	7
Taufen & Hochzeiten	7
Gottesdienst und liturgische Feiern im Freien	7
Roraten	10
Weihnachten, Silvester, Erscheinung des Herrn	10
Schulgottesdienste	11
Veranstaltungen	11
Adventmärkte, Keksverkauf, Weihnachtsfeiern, Kirchen Schmücken, Herbergssuche	12
Chöre und Bands (inkl. proben und Konzerte)	12
Weitere Bereiche	12
Kindergärten, -krippen, Horte, Schulen	12
Bischöfliches Ordinariat	12
Pfarrkanzleien	13
Einrichtungen und Institutionen	13
Museen & Bibliotheken	14
Kirchenbeitragsstellen	14
Psychosoziale Dienste (IFP, ...)	14
Fahrgemeinschaften	15
Beherbergung	15
COVID-19-Schnelltest	15
Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion	15
Anhang: Information zum Umgang mit Post- und Paketsendungen	16

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KIRCHEN UND KIRCHLICHEN EINRICHTUNGEN

Auch wenn **derzeit** keine akute Bedrohungslage herrscht, ist dennoch eine Sensibilisierung und ein vernünftiger Umgang mit einem Gefahrenpotential notwendig.

Achten Sie daher bitte auf diese Punkte und handeln Sie entsprechend!

Grundregel	Bei einer Drohung gegen die Kirche oder das kirchliche Umfeld, bei Kirchenschändungen (Vandalismus, Graffiti, Aufbrechen von Opferstock, Zerstörung von Gegenständen, Diebstahl, ...), bei Wahrnehmung verdächtiger Personen oder Gegenständen inner- und außerhalb der Gebäude ist sofort die Polizei über den Notruf Tel. 133 zu verständigen . Danach ist auch der diözesane Krisenstab 0676/8742-2222 (rund um die Uhr) zu verständigen . Es wird empfohlen, in den nächsten Wochen achtsam mit Brief- und Paketsendungen umzugehen (Details auf Seite 16).
Streifendienst durch die Exekutive	Kirchen und kirchliche Einrichtungen/Institutionen werden von Exekutivbeamten/innen (uniformiert und in zivil) in unregelmäßigen Abständen im Rahmen ihrer Streifengänge bzw. -fahrten überwacht.
Willkommensdienst bei Gottesdiensten / liturgischen Feiern	erhöhte Wachsamkeit vor, während und nach Gottesdiensten Rundgänge außer- und innerhalb des Kirchengebäudes vor und nach Gottesdiensten dringend angeraten. Kein selbstständiges Eingreifen! Kommt Ihnen etwas verdächtig vor: Notruf Tel. 133 verständigen!
Gottesdienstübertragungen (Livestream, TV, Radio)	Alle geplanten Gottesdienstübertragungen (Livestream, TV, Radio) bis inkl. 7. Jänner 2021 bitten wir bis spätestens 7. Dezember 2020 an den Krisenstab (office.krisenstab@graz-seckau.at) unter Angabe des Datums, der Uhrzeit sowie der Plattform, über die der Gottesdienst abrufbar sein wird (z. B. Facebook, YouTube, Pfarrhomepage, TV-/Radiosender ...), zu melden!
Gottesdienste	Wir bitten alle Roraten, Sonntags-Gottesdienste sowie jegliche Gottesdienste bzw. liturgische Feiern zwischen dem Heiligen Abend und dem 6. Jänner 2021 bis spätestens 7. Dezember 2020 an den Krisenstab (office.krisenstab@graz-seckau.at) unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Feierortes zu melden. Diese Bitte ergeht auch an die Ordensgemeinschaften!

GOTTESDIENSTE & LITURGIEN

Basierend auf: Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (gültig ab 7. Dezember 2020)

Der Gottesdienst endet mit dem Segen und dem Verlassen der Kirche. Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst sind derzeit nicht möglich.

IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN

Gilt prinzipiell für 7. bis 23. Dezember, 27. bis 30. Dezember 2020 sowie 2. bis 5. Jänner 2021. Für die Feiertage gelten die weiter untenstehenden Richtlinien, sofern nicht Verschärfungen für diese Feiertage aufgrund der Entwicklungen notwendig und verlautbart werden.

Grundregel	<p>Verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes (Ausnahmen siehe Abschnitt „Mund-Nasen-Schutz“).</p> <p>Es ist notwendig, die Dauer von Gottesdiensten zu verkürzen (z. B. keine Einleitung, Stille statt gesprochenem Schuldbekenntnis, nur eine Lesung, kurze Predigt, kurzes Hochgebet). Auch an Wochentagen soll in der großen Kirche statt in der Wochentagskapelle gefeiert werden.</p> <p>Gottesdienstzeiten müssen so angesetzt werden, dass Mitarbeiter gemäß der geltenden gesetzlichen Ausgangsbeschränkung nicht vor 6 Uhr außer Haus gehen müssen bzw. nicht erst nach 20 Uhr wieder zu Hause sind.</p> <p>Gottesdienste sollen in einer ortsüblichen und den Kapazitäten entsprechenden Größe gefeiert werden.</p>
Abstand	1,5 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, Ausnahme: während religiöser Handlungen (z. B. Kommunion) wenn notwendig, kann jede zweite Sitzreihe gesperrt werden
Personenzahl	keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Raumes und des Mindestabstands
Sitzplatz	freie Platzwahl bei markierten Sitzplätzen
Weihwasser	Die Weihwasserbecken müssen entleert und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
Willkommensdienst b. Eingang	dringend angeraten Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten Wachsamkeit vor, während und nach Gottesdiensten Rundgänge außer- und innerhalb des Kirchengebäudes vor und nach Gottesdiensten dringend angeraten.
Desinfektionsmittel b. Eingang	verpflichtend siehe auch: <u>Empfehlungen zu Kirchenpflege in Corona-Zeiten</u>
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtendes Tragen während des gesamten Gottesdienstes; gilt auch für Konzelebranten während des gesamten Gottesdienstes Ausnahmen:

	<ul style="list-style-type: none"> • Leiter/in der Liturgie (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • Lektor/in bei der Lesung (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • Kantor/in während des Singens (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • beim Lesen der Fürbitten (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr • Personen mit vorzeigbarer medizinischer Befreiung
Liturgische Dienste	<p>unter folgenden Bedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier • der Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit Mund-Nasen-Schutz unterschritten werden • sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), müssen die Hände umgehend gewaschen bzw. desinfiziert werden.
Ministrant/innen	<p>1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben</p> <p>verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes</p>
Musik	<p>Gemeinde- und Chorgesänge werden bis auf weiteres ausgesetzt.</p> <p>Solistischer Gesang ist möglich: max. 4 Solist/innen dürfen bei Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern singen; der Mund-Nasen-Schutz darf hierzu abgenommen werden.</p> <p>Alternativen (vor allem für die unbedingt notwendigen Gesänge wie (Gloria), Halleluja und Sanctus):</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein/e Kantor/in kann diese stellvertretend für die Mitfeiernden singen • die Gemeinde mit einem gesprochenen Ruf beteiligen • Instrumentalbegleitung von gesprochenem Halleluja und Sanctus möglich <p>An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente oder kleine Ensembles mit max. 4 Instrumenten – keine Blasinstrumente!) treten. Blasinstrumente sind nur als Soloinstrumente und für ein Stück vorgesehen.</p>
Friedensgruß	<p>kein Handschlag möglich</p> <p>Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen</p>
Kollekte	<p>kein Durchreichen der Körbchen möglich; Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen (Klingelbeutel), sofern sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden. Die Absammler/innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Gabenbereitung	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten bzw. von der/vom Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt.</p> <p>Auf einer separaten Patene bereitet sie/er eine eigene (große) Hostie, die dann der Priester bei den Einsetzungsworten erhebt, beim Agnus Dei bricht und schließlich selbst konsumiert. Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.</p> <p>Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich die Hände gründlich (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.</p> <p>Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten</p>
Kommunionsspender/innen	<p>Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen</p> <p>desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung</p> <p>Mund-Nasen-Schutz</p> <p>Verzicht auf die Formel „Der Leib Christi – Amen“</p> <p>Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten.</p>
Kommunionempfang	<p>nur Handkommunion möglich</p> <p>keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Meter immer einzuhalten • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen • mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die Kommunion durch leichtes Anheben des Mund-Nasen-Schutzes <p>Mundkommunion nur bei körperlicher Einschränkung möglich, entweder gesondert oder im Anschluss an die Handkommunion durchführbar</p>

GENERALABSOLUTION

Grundregel	<p>Die von der Apostolischen Pönitentiare mit Note vom 19. März 2020 grundsätzlich ermöglichte Generalabsolution ist für kleinere Buß-Feiern sinnvoll.</p> <p>Bis inkl. 6. Jänner 2021 ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des Diözesanbischofs nicht einzuholen, da er sie bereits prinzipiell ermöglicht hat (vgl. can 961 §2 CIC).</p>
-------------------	--

FEIER DER BEICHTE

Grundregel	<p>Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum stattfinden. Die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) und die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, müssen gewahrt bleiben. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist angeraten. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.</p> <p>Unter Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen Diskretion ist auch ein Beichtgespräch im Freien möglich.</p> <p>Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird.</p> <p>Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.</p>
-------------------	--

KONVENTMESSEN

Grundregel	<p>Ein Priester darf mit allen Konventmitgliedern (unabhängig von der Anzahl) Gottesdienst feiern.</p> <p>Einhaltung der gebotenen Maßnahmen (Abstand mind. 1,5 Meter, Mund-Nasen-Schutz, ...) verpflichtend</p> <p>keine externen Teilnehmer/innen</p> <p>Sinnvoller Weise sollte - vor allem in Frauenkonventen - immer derselbe Priester der Messfeier vorstehen</p>
-------------------	---

PERSÖNLICHES GEBET IN DER KIRCHE

Grundregel	<p>Pfarrten halten Kirchen tagsüber geöffnet und laden zum persönlichen Gebet ein</p> <p>mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einhalten</p> <p>Desinfektionsmöglichkeiten am Eingang</p>
Mund-Nasen-Schutz	<p>verpflichtend während des gesamten Aufenthalts</p>

TOTENGE BET, REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	<p>max. 50 Personen in geschlossenen Räumen (auch bei Totenwachen bzw. -gebet und bei Requiem in der Kirche) sowie am Friedhof</p> <p>mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben</p> <p>Mund-Nasen-Schutz sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien verpflichtend</p> <p>Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich</p> <p>Bitte auf die Länge der Feiern achten (viele etc. am selben Ort für längere Zeit, wenn etwa auch der Rosenkranz vor der Messe gemeinsam gebetet wird).</p> <p>Für Urnenbeisetzungen gelten dieselben Vorgaben, wie für Begräbnisse.</p>
-------------------	--

Kontaktmanagement	empfohlen (z. B. durch Post-its am Sitzplatz, ...)
Musik	<p>Gemeinde- und Chorgesänge werden bis auf weiteres ausgesetzt.</p> <p>Solistischer Gesang ist möglich: max. 4 Solist/innen dürfen bei Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern singen; der Mund-Nasen-Schutz darf hierzu abgenommen werden.</p> <p>Alternativen (vor allem für die unbedingt notwendigen Gesänge wie Halleluja und Sanctus):</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein/e Kantor/in kann diese stellvertretend für die Mitfeiernden singen • die Gemeinde mit einem gesprochenen Ruf beteiligen • Instrumentalbegleitung von gesprochenem Halleluja und Sanctus möglich <p>An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente oder kleine Ensembles mit max. 4 Instrumenten – keine Blasinstrumente!) treten. Blasinstrumente sind nur als Soloinstrumente und für ein Stück vorgesehen.</p>

SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

Grundregel	<p>In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-Organisationen möglich im Rahmen der COVID-19-Notstandsverordnung.</p> <p>Verpflichtende Einhaltung aller gültigen Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Desinfektion, Mund-Nasen-Schutz, ...) der jeweiligen Träger-Organisation.</p>
-------------------	--

KRANKENKOMMUNION, VIATICUM UND FEIER DER KRANKENSALBUNG

Grundregel	<p>Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.</p> <p>Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.</p>
-------------------	---

TAUFEN & HOCHZEITEN

Grundregel	<p>Aufschiebbare religiöse Feiern müssen verschoben werden. Hochzeiten sind daher derzeit nicht möglich.</p> <p>Taufen sind im kleinsten Kreis (Taufspender, Eltern, Täufling, Pat/in, Geschwister des Täuflings) möglich (analog zu den Kontaktbeschränkungen – Treffen von Personen aus mehreren Haushalten).</p>
-------------------	---

GOTTESDIENST UND LITURGISCHE FEIERN IM FREIEN

Grundregel	<p>Verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes (Ausnahmen siehe Abschnitt „Mund-Nasen-Schutz“).</p>
-------------------	--

	Gottesdienste sollen in der ortsüblichen Größe gefeiert werden; die Mitfeiernden sind gebeten, nach Möglichkeit in ihrer Wohnsitzpfarre zu feiern
Abstand	mind. 1,5 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, sichergestellt durch fixe Plätze; Ansage am Beginn, mit Hinweis auf die eigenverantwortliche Einhaltung des Mindestabstands (gilt für Steh- und Sitzplätze) Ausnahme: während religiöser Handlungen (z. B. Kommunion), dafür mit Mund-Nasen-Schutz
Personenzahl	keine Beschränkung
Weihwasser	Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich
Willkommensdienst b. Eingang	dringend angeraten Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten Wachsamkeit vor, während und nach Gottesdiensten
Desinfektionsmittel b. Eingang	verpflichtend
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtendes Tragen während des gesamten Gottesdienstes; gilt auch für Konzelebranten während des gesamten Gottesdienstes Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Leiter/in der Liturgie (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • Lektor/in bei der Lesung (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • Kantor/in während des Singens (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • beim Lesen der Fürbitten (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr • Personen mit vorzeigbarer medizinischer Befreiung Ausnahme: während religiöser Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z. B. Kommunion)
Liturgische Dienste	unter folgenden Bedingungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier • der Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit Mund-Nasen-Schutz unterschritten werden • sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), müssen die Hände umgehend gewaschen bzw. desinfiziert werden.
Ministrant/innen	1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes
Musik	Gemeinde- und Chorgesänge werden bis auf weiteres ausgesetzt.

	<p>Solistischer Gesang ist möglich: max. 4 Solist/innen dürfen bei Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern singen; der Mund-Nasen-Schutz darf hierzu abgenommen werden.</p> <p>Alternativen (vor allem für die unbedingt notwendigen Gesänge wie (Gloria), Halleluja und Sanctus):</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein/e Kantor/in kann diese stellvertretend für die Mitfeiernden singen • die Gemeinde mit einem gesprochenen Ruf beteiligen • Instrumentalbegleitung von gesprochenem Halleluja und Sanctus möglich <p>An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente oder kleine Ensembles mit max. 4 Instrumenten – keine Blasinstrumente!) treten. Blasinstrumente sind nur als Soloinstrumente und für ein Stück vorgesehen.</p>
Friedensgruß	<p>kein Handschlag möglich</p> <p>Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen</p>
Kollekte	<p>kein Durchreichen der Körbchen möglich</p> <p>Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen (Klingelbeutel), sofern sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden. Die Absammler/innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
Gabenbereitung	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten bzw. von der/vom Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt.</p> <p>Auf einer separaten Patene bereitet sie/er eine eigene (große) Hostie, die dann der Priester bei den Einsetzungsworten erhebt, beim Agnus Dei bricht und schließlich selbst konsumiert. Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.</p> <p>Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich die Hände gründlich (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.</p> <p>Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten</p>
Kommunionsspender/innen	<p>Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen</p> <p>desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung</p> <p>Mund-Nasen-Schutz</p> <p>Verzicht auf die Formel „Der Leib Christi – Amen“</p> <p>Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommunionsgang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten.</p>

Kommunionempfang	<p>nur Handkommunion möglich keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Meter immer einzuhalten • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen • mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die Kommunion durch leichtes Anheben des Mund-Nasen-Schutzes <p>Mundkommunion nur bei körperlicher Einschränkung möglich, entweder gesondert oder im Anschluss an die Handkommunion durchführbar</p>
-------------------------	---

RORATEN

Grundregel	<p>Bitte beachten Sie die gültigen Ausgangsbeschränkungen (20 bis 6 Uhr) kein gemeinsames Frühstück möglich</p>
-------------------	---

WEIHNACHTEN, SILVESTER, ERSCHEINUNG DES HERRN

Stand vom 4. Dezember 2020: Die Österreichische Bischofskonferenz hat angekündigt, dass Anpassungen für die Feiern der weihnachtlichen Festzeit spätestens am 13.12.2020 kommuniziert werden - dies auch aufgrund der epidemiologischen Entwicklungen.

Prinzipiell gelten die oben angeführten Regeln für Gottesdienste und liturgische Feiern in geschlossenen Räumen (Seite 3) bzw. im Freien (Seite 7), doch sind manche Ausnahmen, die hier beschrieben sind, mit derzeitigem Stand - auch im Freien - möglich. Besonders hingewiesen sei auf die Ermöglichung mehrerer unterschiedlicher Feiern, um die Zahl der Mitfeiernden aufzuteilen.

Grundregel	Die gesetzliche Ausgangsbeschränkung (20 bis 6 Uhr) ist am 24., 25., 26. und 31. Dezember aufgehoben. Gottesdienste und Liturgien sind an diesen Tagen daher auch vor 6 Uhr und nach 20 Uhr möglich.
Willkommensdienst	<p>dringend angeraten Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten Wachsamkeit vor, während und nach Gottesdiensten Rundgänge außer- und innerhalb des Kirchengebäudes vor und nach Gottesdiensten dringend angeraten.</p>
Musik	<p>Hier wird es wohl zu (leichten) Änderungen kommen! Gemeinde- und Chorgesänge werden bis auf weiteres ausgesetzt. Solistischer Gesang ist möglich: max. 4 Solist/innen dürfen bei Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern singen; der Mund-Nasen-Schutz darf hierzu abgenommen werden. Alternativen (vor allem für die unbedingt notwendigen Gesänge wie (Gloria), Halleluja und Sanctus):</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein/e Kantor/in kann diese stellvertretend für die Mitfeiernden singen • die Gemeinde mit einem gesprochenen Ruf beteiligen

	<ul style="list-style-type: none"> Instrumentalbegleitung von gesprochenem Halleluja und Sanctus möglich <p>An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente oder kleine Ensembles mit max. 4 Instrumenten – keine Blasinstrumente!) treten. Blasinstrumente sind nur als Soloinstrumente und für ein Stück vorgesehen.</p>
Friedenslicht	Abholung an mehreren Standorten ermöglichen
Krippenfeiern, Metten	Es gelten die Vorgaben für Gottesdienste in geschlossenen Räumen (Seite 3) bzw. Gottesdienste im Freien (Seite 7). Nach Möglichkeit mehrere anbieten und Alternativangebote (z. B. Wort-Gottes-Feiern) überlegen sowie die „Erweiterung“ des unmittelbaren Feierraumes (z. B. akustische Übertragung nach außen oder in einen ausreichend großen Raum in der Nähe, ...)
Turmblasen	Änderungen möglich! max. 4 Blasmusiker/innen dürfen spielen möglich vom Kirchturm aus in alle vier Himmelsrichtungen oder vor der Kirche unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern
Pferdesegnungen am Stefanitag	Es gelten die Vorgaben für Gottesdienste und liturgische Feiern im Freien (Seite 7).
Kindersegnung	mit gestaffelten Terminen für einzelne Familien oder am Ende eines Gottesdienstes (z. B. nach dem Schlusssegen können Familien mit ihren Kindern einzeln nach vorne treten) möglich
Weinsegnung	im Rahmen einer regulären liturgischen Feier möglich
Silvester	Es gelten die Vorgaben für Gottesdienste in geschlossenen Räumen (Seite 3) bzw. im Freien (Seite 7). Sektempfang, Agape o. ä. sind nicht möglich.
Sternsingeraktion 2021	Genaue Vorgaben für die Sternsingeraktion 2021 stehen spätestens am Montag, 7. Dezember 2020, fest und werden im Internet veröffentlicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Referentin Julia Radlingmayer unter 0676/8742-2758.
Keksverkauf, Adventmarkt, Herbergssuche, Kirchenschmücken	siehe Abschnitt Veranstaltungen (Seite 11)

SCHULGOTTESDIENSTE

Grundregel	<p>Gottesdienstliche Feiern vor Weihnachten sind im Klassenverband im Rahmen des Religionsunterrichts mit der/dem Religionslehrer/in möglich.</p> <p>Externe Personen (inkl. Priestern bzw. Wort-Gottes-Feier-Leiter/innen) dürfen an diesen Feiern nicht teilnehmen.</p> <p>Schulbeichten sind derzeit in der gewohnten Form nicht möglich.</p>
-------------------	--

VERANSTALTUNGEN

Präsenz-Veranstaltungen jeglicher Art sind lt. den [staatlichen Vorgaben für Veranstaltungen](#) (gültig ab 7. Dezember 2020) bis 6. Jänner 2021 untersagt.

Möglich ist die Umstellung auf digitale Kanäle. Hilfestellung bietet der Prozessbereich Innovation & Entwicklung unter innovationundentwicklung@graz-seckau.at.

ADVENTMÄRKTE, KEKSVERKAUF, WEIHNACHTSFEIERN, KIRCHEN SCHMÜCKEN, HERBERGSSUCHE

Kirchen schmücken, Krippen bereiten, Christbaum schmücken	Unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen möglich. Ein Mund-Nasen-Schutz ist im Innenraum sowie im Außenbereich verpflichtend zu tragen.
Adventmärkte	nicht möglich
Keksverkauf	Unter folgenden Voraussetzungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Keksteller müssen vorportioniert und abgedeckt (z. B. mit Frischhaltefolie) sein • telefonische Vorbestellung und Vereinbarung eines fixen Abholtermins • Termine müssen so gelegt werden, dass Menschenansammlungen verhindert werden • vor Ort sind die gebotenen Hygienevorschriften einzuhalten: Desinfektion, Abstand, Mund-Nasen-Schutz • Bezahlung der Keksteller erfolgt über eine fix aufgestellte Kassa / Box Alternativ könnten vorbestellte Keksteller durch auch zugestellt werden. Auch hier sind die gebotenen Hygienevorschriften einzuhalten.
Weihnachtsfeiern	nicht möglich
Herbergssuche	unter Einhaltung der staatlichen Vorgaben möglich: <ul style="list-style-type: none"> • max. zwei Haushalte, die zusammentreffen • max. 6 Erwachsene und 6 Kinder

CHÖRE UND BANDS (INKL. PROBEN UND KONZERTE)

Grundregel	derzeit nicht möglich
-------------------	-----------------------

WEITERE BEREICHE

KINDERGÄRTEN, -KRIPPEN, HORTE, SCHULEN

Grundregel	Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind wieder für alle Kinder geöffnet. Allerdings gibt es eine eigene Verordnung vom Land Steiermark mit speziellen Auflagen. Diese tritt mit 07.12.2020 in Kraft und gilt bis 10.01.2021. Alle Einrichtungen wurden darüber per E-Mail informiert.
-------------------	---

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Grundregel	Das bischöfliche Ordinariat ist bis einschließlich 7. Jänner 2021 von Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und am Freitag von 7 bis 14 Uhr geöffnet. Telefonische Vermittlung ist nur in dieser Zeit möglich. Parteienverkehr unter Einhaltung der Hygienevorschriften (Abstand, Mund-Nasen-Schutz oder geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. Glastrennscheibe) zu den oben genannten Zeiten
-------------------	---

	möglich (max. 1 Besucher/in je 10 m ² ; stehen weniger als 10 m ² zur Verfügung, können Personen einzeln eintreten).
Arbeit im Büro	Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy, etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen, ist zu bevorzugen. Einzelbelegte Büros können genutzt werden (z. B. wenn Telearbeit absolut nicht möglich ist). Es wird empfohlen, in den nächsten Wochen achtsam mit Brief- und Paketsendungen umzugehen (Details auf Seite 16).
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Schulungen, Fort- und Weiterbildungen	sind zu verschieben oder auf digitale Kanäle umzustellen
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

PFARRKANZLEIEN

Grundregel	Parteienverkehr unter Einhaltung der Hygienevorschriften (Abstand, Mund-Nasen-Schutz oder geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. Glastrennscheibe) möglich. max. 1 Besucher/in je 10 m ² ; stehen weniger als 10 m ² zur Verfügung, können Personen einzeln eintreten. Besonders im Advent und in der Weihnachtszeit ist die telefonische Erreichbarkeit der Pfarre sicherzustellen!
Arbeit im Büro	Einzelbelegte Büros (wenn Pfarrer, Pastoralreferent/in, Pfarrsekretär/in etc. eigene Büros haben) können genutzt werden. Telearbeit ist, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen, vorzuziehen. Es wird empfohlen, in den nächsten Wochen achtsam mit Brief- und Paketsendungen umzugehen (Details auf Seite 16).
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

EINRICHTUNGEN UND INSTITUTIONEN

Grundregel	Parteienverkehr unter Einhaltung der Hygienevorschriften (Mund-Nasen-Schutz oder geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. Glastrennscheibe) möglich. Pro Besucher/in müssen 10 m ² zur Verfügung stehen. Stehen weniger als 10 m ² zur Verfügung, können Personen einzeln eintreten.
Arbeit im Büro	Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy, etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen; einzelbelegte Büros können genutzt werden.

	Es wird empfohlen, in den nächsten Wochen achtsam mit Brief- und Paketsendungen umzugehen (Details auf Seite 16).
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

MUSEEN & BIBLIOTHEKEN

Grundregel	Öffnung möglich Pro Besucher/in müssen 10 m ² zur Verfügung stehen. Stehen weniger als 10 m ² zur Verfügung, können Personen einzeln eintreten. Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeitende bei Kundenkontakt sowie für alle Mitarbeitenden in den Gängen verpflichtend. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am Arbeitsplatz ist für Mitarbeitende ohne Kundenkontakt freiwillig.
Abstand	mind. 1,5 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben od. geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)
Kontaktmanagement	Anwesenheitsliste, Außenkontakte (Kund/innen, Besucher/innen inkl. Lieferdienste, externe Mitarbeiter/innen) sind zu protokollieren
Mund-Nasen-Schutz	Im Kundenbereich gilt für externe Besucher/innen Mund-Nasen-Schutz-Pflicht Ausnahme: bei vorhandenen geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)

KIRCHENBEITRAGSSTELLEN

Grundregel	Parteienverkehr unter Einhaltung der Hygienevorschriften (Mund-Nasen-Schutz oder geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. Glastrennscheibe) möglich. Erreichbarkeit via Telefon, E-Mail und Kontaktformular ist sichergestellt.
Kapazität	Pro Besucher/in müssen 10 m ² zur Verfügung stehen. Stehen weniger als 10 m ² zur Verfügung, können Personen einzeln eintreten.
Arbeit im Büro	Telearbeit, wo möglich einzelbelegte Büros können im Ausnahmefall weiter genutzt werden (z. B. wenn Homeoffice absolut nicht möglich ist) Es wird empfohlen, in den nächsten Wochen achtsam mit Brief- und Paketsendungen umzugehen (Details auf Seite 16).
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend

PSYCHOSOZIALE DIENSTE (IFP, ...)

Grundregel	sind geöffnet und erreichbar (Telefon, E-Mail, ...)
-------------------	---

FAHRGEMEINSCHAFTEN

Grundregel	max. 2 Personen pro Sitzreihe gilt auch für Dienstfahrten
Mund-Nasen-Schutz	notwendig (Stand: 3. Dezember 2020)

BEHERBERGUNG

Grundregel	bis 7. Jänner 2021 geschlossen
-------------------	--------------------------------

COVID-19-SCHNELLTEST

Die Massentestungen der Bundesregierung finden in der Steiermark am **12. und 13. Dezember 2020** statt. Bitte beteiligen Sie sich an dieser Testung! Es ist unser Auftrag als Christinnen und Christen auch hier unseren Beitrag zur Unterbrechung möglicher Ansteckungsketten zu leisten.

Positive Testergebnisse sowie Testergebnisse, die zur Einstufung als Verdachtsfall führen, sind bitte unbedingt im diözesanen Krisenstab 0676/8742-2222 zu melden.

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend die Gesundheitshotline 1450 kontaktieren und den Krisenstab der Diözese informieren (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr erreichbar).
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr erreichbar)

Fassung vom: 4. Dezember 2020, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert

Anfang Dezember hat die Landespolizeidirektion Steiermark mit dem Krisenstab der Diözese ein Präventionsgespräch geführt aus dem wir Ihnen nachstehend einige wichtige Informationen betreffend verdächtige Postsendungen weitergeben, bzw. in Erinnerung rufen möchten.

Wenn Sie Sendungen auf dem Postweg bekommen: **keine Panik, keine Angst!** Die Sendung hat den Postweg überstanden und wurde von zahlreichen Personen bewegt, angegriffen und transportiert sowie im Postweg mechanischen Belastungen ausgesetzt.

Allgemeine Hinweise:

- Unbekannte bzw. unerwartete Postsendungen und überbrachte Botenstücke müssen in der Regel NICHT sofort geöffnet werden! Man soll sich grundsätzlich ausreichend Zeit für eine Überprüfung von verdächtigen oder unbekanntem Sendungen nehmen!
- In Zweifels- oder Verdachtsfällen bzw. bei Unklarheiten (z. B. bei unaufgeforderten oder unüblichen Zusendungen) unbedingt versuchen, beim Absender nachzufragen und die Zustellumstände (z. B. über die Sendungsverfolgung der Post) abklären.
- Immer gilt: Sollte etwas Verdächtiges wahrgenommen werden, so ist umgehend die Polizei unter **Polizei-notruf 133** zu verständigen. Handlungen, die zu einer Selbstgefährdung führen könnten, sind zu vermeiden!

Graz, am 11. Dezember 2020

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordens- und anderen Gemeinschaften!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

Verschiedenste Herausforderungen fordern unser kirchliches Leben schon geraume Zeit heraus. In den letzten Tagen sind auch jene hinzugekommen, die die verschärften Sicherheitsmaßnahmen im Bund betreffen. Daher möchte ich erneut Ihnen und Euch allen ein großes "Vergelt's Gott!" sagen, weil in den vergangenen Tagen die Termine der anstehenden Gottesdienste gemeldet wurden - es ist erstaunlich, wie vielfältig Seine Nähe, die wir in den kommenden Tagen feiern werden, durch Sie und Euch im Heute unserer Tage unterschiedlich angreifbar wird.

Wir wissen: Die Zeit der Pandemie ist trotz des Ausblicks auf verschiedene Impfstoffe und auch Medikamente, die in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen werden, nach wie vor aktuell. Verschiedene Staaten sehen sich in diesen Tagen genötigt, ihre Maßnahmen erneut zu verschärfen und Ausgangsbeschränkungen zu verhängen sowie die Größe von Veranstaltungen jedweder Art mit engen Grenzen zu versehen, damit der Ausbreitung des Corona-Virus Einhalt geboten wird. Die derzeit geltende COVID-Schutzmaßnahmenverordnung läuft mit 23. Dezember aus¹; der Gesundheitsminister hat daher gestern angekündigt, in der kommenden Woche neue Regelungen bekannt zu geben.

Die letzte Rahmenordnung der Bischofskonferenz gilt prinzipiell bis 6. Jänner 2021. Wir haben zudem gesagt, dass wir mit Ende dieser Woche bekannt geben, wie wir meinen, "sichere Weihnachten" in unseren Kirchen feiern zu können. Da dies ein christliches Fest ist, hat heute der Ökumenische Rat der Kirchen in Österreich eine Presseerklärung herausgegeben, die die prinzipiellen Maßnahmen der christlichen Kirchen für die Feier der Weihnacht umschreibt (siehe <https://www.bischofskonferenz.at/132501/kirchen-stellen-regeln-fuer-sichere-weihnachtsgottesdienste-auf>). Aus diesen wird deutlich: Wir werden feiern - aber einmal mehr unter ganz anderen Umständen als jene, die wir zu Weihnachten gewohnt sind: Die prinzipiellen Einschränkungen werden angesichts der Entwicklungen bleiben müssen. Was dies im Einzelnen für unsere Diözese bedeutet, ist wie gewohnt diesem Schreiben beigefügt. Ich möchte daher all jenen danken, die mithelfen, dass die Umsetzung der allgemeinen Richtlinien so rasch ins Wort gebracht wird.

Ich weiß, dass diese Krise so manche irritiert und ratlos macht. Wir aber wissen: Das, was wir weltweit in diesen Tagen feiern, rettet die Menschheit! Und gerade deswegen gilt es, unter den engen Rahmen dies deutlich zu machen für uns und die Welt. Ich bitte daher: Halten wir uns auch in den kommenden festlichen Wochen an unsere Vorgaben, damit deutlich wird, dass wir Katholiken "wetter-", abgewandelt eben "krisenfest" sind und wir dafür Zeugnis geben für die Welt. Die Ausgestaltung ist in den Pfarren zu adaptieren, denn um die Richtlinien einzuhalten, gibt es mehrere Wege der Durchführung; der für die jeweilige Situation entsprechende soll gewählt werden. Dazu gehört meines Erachtens auch, dass diese insbesondere was Fahrten ins Ausland oder aber Kontaktbeschränkungen angeht, eingehalten werden, um nicht Anstoß anderen gegenüber zu erregen, der da und dort vernommen und mitunter auch medial breitgetreten wird.

Ich bin angesichts all dessen, was an Vorbereitungen bei Euch bzw. Ihnen schon getroffen wurde, wirklich dankbar und davon überzeugt, dass es heuer besondere Weihnachten werden, auch wenn

¹ Die daran vorgesehenen Ausgangsbeschränkungen müssen schon mit 17.12. nach Genehmigung im Hauptausschuss des Nationalrats erneut beschlossen werden.

die Vorzeichen andere sind und erst Recht bis zum Schluss Unsicherheit bleibt, weil das Virus nach wie vor die ganze Welt verunsichert.

Auf unserer Website (<https://bit.ly/2JBHJ1f>) haben wir - so gut es geht tagesaktuell - viele Ideen zusammengestellt, wie die kommenden Feste gestaltet werden können. So wird die Rede von unserem zu uns Menschen heruntergekommenen Gott auch 2020 nicht verstummen und wir werden als Getaufte zugleich in der Welt sichtbar als jene, die - um es mit unserem Papst und seiner letzten Enzyklika auszudrücken - für eine universale Geschwisterlichkeit eintreten, weil ER einer von uns geworden ist. Gerade zu Weihnachten lade ich daher ein, diesen "Rettungs-"Aspekt, diesen "Heilungs-"Aspekt in unserer Verkündigung nicht zu vergessen und daher auch ernst zu machen mit der Wirklichkeit "Not sieht Not" - es gibt so viel davon auf unserem Planeten.

Gott behüte und segne jede und jeden von Ihnen und Euch!
Ich grüße verbunden im Gebet



+ Wilhelm Krautwaschl,
Diözesanbischof

ERGÄNZUNG WEIHNACHTEN BIS ERSCHEINUNG DES HERRN

Ergänzung zu den Richtlinien der Diözese Graz-Seckau (gültig ab 7. Dezember 2020).

WEIHNACHTEN, ERSCHEINUNG DES HERRN

Prinzipiell gelten die Regeln für Gottesdienste und liturgische Feiern in geschlossenen Räumen bzw. im Freien (gültig ab 7. Dezember 2020). Unser Ziel als katholische Kirche in der Steiermark ist: Alle, die einen Weihnachtsgottesdienst mitfeiern wollen, sollen dafür eine Möglichkeit finden.

Um die Zahl der Mitfeiernden aufzuteilen können etwa mehrere unterschiedliche Feiern (z. B. zusätzliche Krippenandachten und Metten in verkürzter Form) und Formen angeboten werden (z. B. das eine oder andere Mal auch bewusst Wort-Gottes-Feiern oder Andachten bzw. Teile des Stundengebetes). Zudem ist die Mitfeier von Gottesdiensten und Liturgien rund um Weihnachten auch über digitale Kanäle bzw. TV und Radio möglich. Auch kann geraten werden, die anderen festlichen Tage zur Feier in und mit der Kirche zu nutzen.

MELDUNG VON GOTTESDIENSTEN UND LITURGISCHEN FEIERN

Sollten Sie aufgrund der unten angeführten Präzisierungen weitere, bisher noch nicht gemeldete Feiern planen oder Änderungen der geplanten Feiern notwendig werden, bitten wir um ehestmögliche Meldung dieser unter kriseinstab@graz-seckau.at. Die Informationen werden der Exekutive zur Verfügung gestellt, damit sie im Sinne des Schutzes von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen – insbesondere in der Weihnachtszeit – für unsere Sicherheit sorgen können.

Grundregel	Ob in der neuen Verordnung des Gesundheitsministeriums, die ab 24.12. gelten wird, die angekündigten Erleichterungen der Ausgangsbeschränkungen kommen werden, ist heute noch nicht zu sagen. Sicher ist: Gottesdienste und Liturgien sind an diesen Tagen daher auch vor 6 Uhr und nach 20 Uhr möglich.
Willkommensdienst	dringend angeraten Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten Wachsamkeit vor, während und nach Gottesdiensten, auch was die Einhaltung des Mindestabstands anlangt Rundgänge außer- und innerhalb des Kirchengebäudes vor und nach Gottesdiensten dringend angeraten. Ggf. sind Mund-Nasen-Schutzmasken zur Verfügung zu stellen.
Kapazitäts- und Kontaktmanagement	dringend angeraten Möglichkeiten: Anmeldesystem, Ausgabe von Zählkarten, Kontaktdatenerfassung durch Post-its (nummeriert, kleben vor dem Gottesdienst auf dem jeweiligen Platz, die Mitfeiernden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its werden nach dem Gottesdienst eingesammelt und

	<p>aufbewahrt) oder Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden können.</p> <p>Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern.</p>
Musik	<p>Gemeinde- und Chorgesänge werden sowohl im geschlossenen Raum als auch im Freien bis auf weiteres ausgesetzt.</p> <p>Dies gilt auch für Krippenfeiern aller Art sowie Metten und alle Gottesdienste/liturgischen Feiern in der Weihnachtszeit! Solistischer Gesang ist möglich: max. 4 Solist/innen dürfen bei Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern singen; der Mund-Nasen-Schutz darf hierzu abgenommen werden. Alternativen (vor allem für die unbedingt notwendigen Gesänge wie Halleluja und Sanctus):</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein/e Kantor/in kann diese stellvertretend für die Mitfeiernden singen • die Gemeinde mit einem gesprochenen Ruf beteiligen • Instrumentalbegleitung von gesprochenem Halleluja und Sanctus möglich • Auch die unterschiedliche Gestaltung von Gesängen (etwa 1 Strophe Kantor/in, eine zweite ein/e andere/r etc., eine Strophe durch Instrumente trägt dazu bei) <p>An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente oder kleine Ensembles mit max. 4 Instrumenten – gilt auch für Blasinstrumente) treten.</p>
Krippenfeiern und –andachten Krippenspiel (inkl. Proben)	<p>Es gelten die Vorgaben für Gottesdienste in geschlossenen Räumen bzw. Gottesdienste im Freien.</p> <p>Mögliche Besetzung für das Krippenspiel: Entweder Religionslehrer/innen mit einer Klasse, die im Vorfeld das Krippenspiel aufzeichnen (keine Aufführung vor Publikum möglich, auch nicht bei Proben und der Aufzeichnung!) oder Zwei-Haushalte-Regel (max. 6 Erwachsene und 6 Kinder aus zwei Haushalten – Aufführung vor Publikum möglich).</p> <p>Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben (dafür keine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht für die Darsteller/innen während des Krippenspiels) – gilt im geschlossenen Raum und im Freien.</p> <p>Die Dauer der Feiern soll verkürzt werden.</p> <p>Nach Möglichkeit Angebot mehrerer Feiern</p> <p>Die „Erweiterung“ des unmittelbaren Feierraumes überlegen (z. B. akustische Übertragung nach außen oder in einen ausreichend großen Raum in der Nähe, ...)</p>
Metten	<p>Es gelten die Vorgaben für Gottesdienste in geschlossenen Räumen bzw. Gottesdienste im Freien.</p> <p>Nach Möglichkeit mehrere kürzere Metten anbieten und Alternativangebote (z. B. Wort-Gottes-Feiern) sowie die „Erweiterung“ des unmittelbaren Feierraumes überlegen (z. B. akustische Übertragung nach außen oder in einen ausreichend großen Raum in der Nähe, ...).</p> <p>Gemeinde- und Chorgesänge werden sowohl im geschlossenen Raum als auch im Freien bis auf weiteres ausgesetzt. Dies gilt auch für Metten. Details siehe Abschnitt Musik.</p>

Turmblasen	Nicht möglich, da dies nicht im Rahmen eines Gottesdienstes bzw. einer liturgischen Feier stattfindet.
Sternsingeraktion 2021	Fest steht: die Sternsingeraktion wird stattfinden. Das <u>Hygienekonzept</u> und die <u>ergänzenden Maßnahmen</u> zum "klassischen Sternsingen" sollen dabei helfen, die Sternsingeraktion 2021 zu planen und vorzubereiten. Nähere Infos: https://www.dka.at/sternsingen/corona Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Referentin Julia Radlingmayer unter 0676/8742-2758.

COVID-MASSENTESTUNGEN AM 12. UND 13. DEZEMBER 2020

Am 12. und 13. Dezember finden steiermarkweit COVID-19-Schnelltests statt. Eine möglichst breite Beteiligung kann dabei helfen, die Ausbreitung des Virus zu verringern.

- Im Fall eines **positiven Testergebnisses** im Rahmen der Massentestungen ist ein **PCR-Test** zur Überprüfung des Ergebnisses **notwendig**.
- Die **Behörde meldet sich**, um einen zeitnahen Testtermin zu vereinbaren.
- Solange dieses Ergebnis aussteht gilt die Person als **Verdachtsfall** und muss sich in **häusliche Quarantäne** begeben.

WICHTIG:

- **Positive Ergebnisse im Rahmen der Massentestungen sind umgehend dem diözesanen Krisenstab (0676/8742-2222 – rund um die Uhr erreichbar) zu melden!**
- **Das Ergebnis des PCR-Tests ist jedenfalls (positiv wie negativ) dem diözesanen Krisenstab zu melden!**

Fassung vom: 11. Dezember 2020, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert

Graz, am 23. Dezember 2020

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordens- und anderen Gemeinschaften!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

Nach wie vor überschlagen sich die Ereignisse, die uns nunmehr fast das ganze Jahr begleiten. Die jüngsten Meldungen aus Großbritannien sind nicht nur ernüchternd, sondern machen auch deutlich, wie achtsam wir auch und gerade in den kommenden Wochen miteinander umzugehen haben. Zunächst möchte ich mich für das Mitgehen in vielem Unwägbar in den letzten Monaten und Wochen bedanken. Ich bitte diesen **Dank** bei Gelegenheit auch an alle weiterzugeben, die ehren- wie hauptamtlich daran beteiligt waren und sind, dass kirchliches Leben in seiner Vielfalt unter den gegebenen Umständen möglich ist und bleibt, dass Weihnachten erfahrbar wird: "Gott ist mit uns!"

Am vergangenen Freitag hat die Regierung den 3. harten Lockdown für Österreich ab 26.12. angekündigt, die daraus resultierend Verordnung wurde gestern Abend gegen 17:00 Uhr veröffentlicht. Am Sonntag-Abend tagte die Bischofskonferenz. Das Kultusministerium hat bis 21.12. nachmittags die einzelnen Religionsgemeinschaften kontaktiert; mit ihnen wurde für die Zeit vom 28.12.2020 - 17.1.2021 eine neue Vereinbarung getroffen¹. In der öffentlichen und vielfach auch innerkirchlichen Debatte wird zumeist übersehen, dass nicht die katholische Kirche allein mit der Regierung im Gespräch ist, sondern die Regierung immer mit allen 16 anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eine Vereinbarung abschließt. Daraufhin wurde eine Rahmenordnung für unseren Verantwortungsbereich erlassen, die inhaltlich praktisch die bis zum 6.12. geltende ist. An dieser orientieren sich nunmehr auch die **diözesanen Richtlinien für die Zeit vom 28.12. - 17.1.**

Gerade angesichts der nicht zu Ende gehenden Pandemie mit all den Folgen für die Menschen wollen wir Bischöfe gerade in diesen Tagen zum **Gebet** aufrufen, um zu Beginn des neuen Jahres diese "heilende Kraft" vertieft in unserer Gesellschaft einzuprägen.

Ich bitte erneut darum, unsere Entscheidungen, die wir uns alles andere als leicht gemacht haben, mitzutragen - in der Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Zu vergleichen, was etwa für "andere" möglich ist und nicht für uns, bringt uns im Miteinander der Gesellschaft, für die wir ein Zeichen sein sollen, nicht weiter. Ich weiß, dass es -zig Argumente gibt, die gegen unsere Entscheidung sprechen; ich weiß aber auch, dass es viele anderslautende Argumente gibt: Es gilt zu entscheiden². Diese Verantwortung ist alles andere als einfach, aber muss getragen werden.

Lassen wir uns im Gebet nicht unterkriegen!

Feiern wir bewusst - stellvertretend für viele - den Schluss des Jahres und den Beginn des neuen!

Gemeinsam mit den Verantwortungsträgern hier im Ordinariat werden wir die kommenden Tage auch überlegen, wie wir bzw. unsere Dienstnehmer mit den Maßnahmen umgehen sollen, die die Regierung für die Zeit nach dem Lockdown angekündigt hat: Testungen, FFP2-"Maskenpflicht" usw. Auf unserer Homepage (<https://bit.ly/2JBhJ1f>) stellen wir -nach wie vor so gut es geht tagesaktuell - viele Ideen zusammen für die Feiern, die nun anstehen. Bitte erkundigen Sie sich immer wieder (neu) dort. Danke.

Gott behüte und segne jede und jeden von Ihnen und Euch in der Feier der Weihnacht und im Zugehen auf ein neues bürgerliches Jahr! Ich grüße verbunden im Gebet,


Wilhelm Krautwaschl
Diözesanbischof

¹ <https://bit.ly/3avtfqt>.

² An dieser Stelle sei lediglich an so manche Argumente in meinen Begleitbriefen der letzten Richtlinien erinnert, die nach wie vor von mir so beantwortet werden. Da auch meine persönliche "eigenverantwortliche Absonderung" im Zusammenhang mit der Feier einer Liturgie steht, bitte ich an dieser Stelle lediglich darum, den Grundsatz wirklich an- und ernstzunehmen, dass wer sich nicht gesund fühlt oder auch Symptome aufweist, den kirchlichen Feiern fernbleiben soll. Ich bitte daher auch davon abzusehen zu behaupten, dass es "bei uns" ja keine Ansteckungen gäbe.

RICHTLINIEN FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

gültig ab 28. Dezember 2020 bis vorerst 17. Jänner 2021 – **3. voller Lockdown**

Die Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam vom 28. Dezember 2020 bis vorerst 17. Jänner 2021 - <https://bit.ly/3pjz5PT>) sowie den staatlichen Vorgaben für Veranstaltungen (<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/598/20201222>) mit Gültigkeit ab 26. Dezember 2020 bis vorerst 17. Jänner 2021.

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsübersicht	1
Gottesdienste & Liturgien	2
in geschlossenen Räumen und im Freien	2
Feier nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienste	2
Konventmessen	3
Sternsingen	4
Totengebet, Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung	4
Taufen & Hochzeiten	4
Persönliches Gebet in der Kirche	5
Generalabsolution	5
Feier der Beichte	5
Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden	5
Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung	5
Veranstaltungen	6
Weitere Bereiche	6
Kindergärten, -Krippen, Horte, Schulen	6
Bischöfliches Ordinariat	6
Pfarrkanzleien	6
Einrichtungen und Institutionen (inkl. Pfarrbüchereien)	7
Kirchenbeitragsstellen	7
Psychosoziale Dienste (IFP, Telefonseelsorge, ...)	7
Fahrgemeinschaften	7
Beherbergung, Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen	7
COVID-Massentestungen am 16. und 17. Jänner 2021	8
Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion	8
Verhalten bei Absonderungs- bzw. Verkehrsbescheid	9
Unterschied Quarantäne und Selbstisolierung	9

IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN

<p>Grundregel</p>	<p>Ab 28. Dezember 2020 werden alle öffentlichen Gottesdienste und liturgischen Feiern bis zum Ende dieses Lockdowns (voraussichtlich 17. Jänner 2021) ausgesetzt! Dies gilt auch für Feiern zum Jahresabschluss und Jahresanfang sowie die traditionellen Sternsingergottesdienste (Näheres siehe Abschnitt „Sternsingen“).</p>
--------------------------	--

FEIER NICHT ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER GOTTESDIENSTE

<p>Grundregel</p>	<p>Möglich ist nur ein nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst, der von einer kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inklusive Vorsteher/in, Kantor/in, max. 4 solistische Sänger/innen, Ministrant/in, etc.) stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird. Es muss Vorkehrung dafür getroffen werden, dass sich für die Dauer der Feier keine weiteren Personen im Kirchenraum aufhalten. Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen Dienst ausüben. Der Gottesdienst soll in der gebotenen Kürze gefeiert werden.</p>
<p>Abstand und Hygienemaßnahmen</p>	<p>mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (auch für Konzelebranten) Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/in, Kantor/in etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten. Wer zur Feier gemeldet ist, muss beim Betreten des Kirchenraums die Hände desinfizieren.</p>
<p>Kommunion</p>	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt. • Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich. • Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser

	<p>und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.</p> <p>Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; • es ist nur Handkommunion möglich; • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten; • mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des Mund-Nasen-Schutz möglich ist.
Information an die Pfarrgemeinde	Die Pfarrgemeinde soll über die Zeit des nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienstes informiert werden. Die üblichen äußeren Zeichen können den Gläubigen die Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (z. B. Glockengeläute, Lichter im Fenster oder am Balkon).
Gottesdienste im Livestream	Alle Gläubigen sind eingeladen, daheim Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können Videomeetings und Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten. <u>Übersicht: Gottesdienste im Livestream (https://bit.ly/38owlK4)</u>
Musik	Innerhalb der Gruppe von höchstens 5-10 zulässigen Mitfeiernden ist derzeit nur der Gesang von Solist/innen oder Kantor/innen möglich welche wenigstens die notwendigen Gesänge übernehmen sollen. An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten. Ein Zusammenwirken von Vokal- und Instrumentalsolisten (insgesamt höchstens fünf Personen) ist möglich.

KONVENTMESSEN

Grundregel	Ein Priester darf mit allen Konventmitgliedern (unabhängig von der Anzahl) Gottesdienst feiern. Einhaltung der gebotenen Maßnahmen (Abstand mind. 1,5 Meter, Mund-Nasen-Schutz, ...) verpflichtend keine externen Teilnehmer/innen Sinnvoller Weise sollte - vor allem in Frauenkonventen - immer derselbe Priester der Messfeier vorstehen.
-------------------	---

STERNSINGEN

Sternsingergottesdienst	Möglich ist nur ein nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst, der von einer kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inklusive Vorsteher/in, eine Sternsingergruppe mit max. 4 Personen, Kantor/in oder ein/e solistische/r Sänger/in, Ministrant/in, etc.) stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird.
Sternsingeraktion 2021	Die Sternsingeraktion wird stattfinden. Das Hygienekonzept und die ergänzenden Maßnahmen zum "klassischen Sternsingen" sollen dabei helfen, die Sternsingeraktion 2021 zu planen und vorzubereiten. Nähere Infos: https://www.dka.at/sternsingen/corona Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Referentin Julia Radlingmayer unter 0676/8742-2758.

TOTENGE BET, REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	Requiem unmittelbar vor oder nach der Bestattung – also in einer Feier (Begräbnis/Urnenbeisetzung) – mit max. 50 Personen in geschlossenen Räumen sowie am Friedhof möglich mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Mund-Nasen-Schutz sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien verpflichtend Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich Für Urnenbeisetzungen gelten dieselben Vorgaben, wie für Begräbnisse. Achten Sie bitte bei der Gestaltung der Begräbnisfeiern darauf, dass es nicht sinnvoll ist, die „üblichen Abläufe“ (etwa auch mit längerem Rosenkranzgebet vorher u. ä. m.) in geschlossenen Räumen zu begehen.
Totenwache, Totengebet	derzeit nicht möglich
Kontaktmanagement	empfohlen (z. B. durch Post-its am Sitzplatz, ...)
Musik	Solist/innen, Kantor/innen und Musiker/innen sind in die 50-Personen-Grenze miteinzuberechnen. Derzeit ist nur der Gesang von Solist/innen oder Kantor/innen möglich welche wenigstens die notwendigen Gesänge übernehmen sollen. An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente – auch Blasinstrumente) treten. Ein Zusammenwirken von Vokal- und Instrumentalsolisten (insgesamt höchstens fünf Personen) ist möglich.

TAUFEN & HOCHZEITEN

Grundregel	Aufschiebbare religiöse Feiern müssen verschoben werden. Hochzeiten und Taufen sind daher derzeit nicht möglich . Nottaufen sind immer möglich.
-------------------	---

PERSÖNLICHES GEBET IN DER KIRCHE

Grundregel	Pfarrnen halten Kirchen tagsüber geöffnet und laden zum persönlichen Gebet ein mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einhalten Desinfektionsmöglichkeiten am Eingang
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtend während des gesamten Aufenthalts

GENERALABSOLUTION

Grundregel	Die von der Apostolischen Pönitentiarie mit Note vom 19. März 2020 grundsätzlich ermöglichte Generalabsolution ist für kleinere Buß-Feiern sinnvoll. Bis auf weiteres ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des Diözesanbischofs nicht einzuholen, da er sie bereits prinzipiell ermöglicht hat (vgl. can 961 §2 CIC).
-------------------	--

FEIER DER BEICHTE

Grundregel	Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum stattfinden. Die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) und die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, müssen gewahrt bleiben. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist angeraten (empfohlen wird eine FFP2-Maske). Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein. Unter Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen Diskretion ist auch ein Beichtgespräch im Freien möglich. Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird. Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.
-------------------	--

SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

Grundregel	In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-Organisationen möglich im Rahmen der COVID-19-Notstandsverordnung.
-------------------	--

KRANKENKOMMUNION, VIATICUM UND FEIER DER KRANKENSALBUNG

Grundregel	Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden. Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.
-------------------	--

VERANSTALTUNGEN

Jegliche Art von Präsenz-Veranstaltung ist bis auf weiteres nicht möglich!

Möglich ist die Umstellung auf digitale Kanäle. Hilfestellung bietet der Prozessbereich Innovation & Entwicklung unter innovationundentwicklung@graz-seckau.at.

WEITERE BEREICHE

KINDERGÄRTEN, -KRIPPEN, HORTE, SCHULEN

Grundregel	Die Einrichtungen sind für alle geöffnet, die einen Betreuungsbedarf für ihre Kinder haben. Eltern müssen dafür keine Begründung angeben. Diese Einrichtungen unterliegen den speziellen Vorgaben des Landes oder Bundes.
-------------------	--

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Grundregel	Das bischöfliche Ordinariat ist bis einschließlich 15. Jänner 2021 von Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und am Freitag von 7 bis 14 Uhr geöffnet. Telefonische Vermittlung ist nur in dieser Zeit möglich. Kein Parteienverkehr! Am 24. und 31. Dezember 2020 ist das Ordinariat geschlossen.
Arbeit im Büro	Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy, etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen, ist zu bevorzugen. Einzelbelegte Büros können genutzt werden (z. B. wenn Telearbeit absolut nicht möglich ist).
Besprechungen, Sitzungen	nur digital möglich
Schulungen, Fort- und Weiterbildungen	sind zu verschieben oder auf digitale Kanäle umzustellen
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	Bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten bitte nach Möglichkeit im Lockdown Resturlaub verbrauchen.

PFARRKANZLEIEN

Grundregel	kein Parteienverkehr! Ausnahmen: Begräbnisaufnahme und Trauergespräch nach vorheriger Terminvereinbarung (Abstand von 1,5 Metern, Mund-Nasen-Schutz etc. sind verpflichtend einzuhalten!) telefonische Erreichbarkeit der Pfarre ist sicherzustellen
Arbeit im Büro	Einzelbelegte Büros (wenn Pfarrer, Pastoralreferent/in, Pfarrsekretär/in etc. eigene Büros haben) können genutzt werden.

	Telearbeit ist, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen, vorzuziehen
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

EINRICHTUNGEN UND INSTITUTIONEN (INKL. PFARRBÜCHEREIEN)

Grundregel	derzeit kein Parteienverkehr!
Arbeit im Büro	Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy, etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen; einzelbelegte Büros können genutzt werden
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

KIRCHENBEITRAGSSTELLEN

Grundregel	von 28. Dezember bis vorerst 15. Jänner kein Parteienverkehr! Erreichbarkeit via Telefon, E-Mail und Kontaktformular ist sichergestellt.
Arbeit im Büro	Telearbeit, wo möglich einzelbelegte Büros können im Ausnahmefall weiter genutzt werden (z. B. wenn Homeoffice absolut nicht möglich ist)
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend

PSYCHOSOZIALE DIENSTE (IFP, TELEFONSELSORGE, ...)

Grundregel	sind geöffnet und erreichbar (Telefon, E-Mail, ...) Nähere Informationen: beratung-ifp.at , Telefonseelsorge Notruf 142
-------------------	--

FAHRGEMEINSCHAFTEN

Grundregel	max. 2 Personen pro Sitzreihe gilt auch für Dienstfahrten
Mund-Nasen-Schutz	notwendig (Stand: 23. Dezember 2020)

BEHERBERGUNG, VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Grundregel	derzeit nicht möglich
-------------------	-----------------------

BESTELLUNG VON FFP2-MASKEN

FFP2-Masken konnten Pfarren und Einrichtungen bereits großflächig zum Selbstkostenpreis von 2 Euro pro Stück (exkl. Versandkosten) zur Verfügung gestellt werden.

Ab Ende des 3. Lockdowns können wieder FFP2-Masken zu denselben Konditionen bestellt werden. Bitte melden Sie Ihren Bedarf rechtzeitig an.

Bestellungen sind bis 18.01.2021 über das diözesane Intranet möglich (<https://bit.ly/2JbUafJ>) (Mindestbestellmenge 20 Stück).

COVID-19-SCHNELLTESTS AM 16. UND 17. JÄNNER 2021

Am 16. und 17. Jänner finden steiermarkweit COVID-19-Schnelltests statt. Eine möglichst breite Beteiligung kann dabei helfen, die Ansteckungsketten zu unterbrechen und damit die Ausbreitung des Virus zu verringern. Darüber hinaus hat die Regierung angekündigt, dass für die Ausübung mancher Berufe solche (Schnell-)Tests in entsprechenden Abständen für die Tätigkeit notwendig sind. Die gesetzliche Grundlage dafür muss erst vom Parlament geschaffen werden.

Wir bitten wir alle, die in der Ausübung des Berufes mit unterschiedlichen Personengruppen zu tun haben, diese Angebote regelmäßig zu nutzen, damit auch im Notfall etwa Priester zu den Kranken kommen können.

- Im Fall eines **positiven Testergebnisses** eines Schnelltests ist ein **PCR-Test** zur Überprüfung des Ergebnisses **notwendig**.
- Die **Behörde meldet sich**, um einen zeitnahen Testtermin zu vereinbaren.
- Solange das Ergebnis des PCR-Tests aussteht gilt die Person als **Verdachtsfall** und muss sich in **eigenverantwortliche Absonderung** begeben.
- Positive Ergebnisse des Schnelltests im Rahmen der Massentestungen sind umgehend dem diözesanen Krisenstab (0676/8742-2222 – rund um die Uhr erreichbar¹) zu melden!
- Das Ergebnis des nachfolgenden, behördlich angeordneten PCR-Tests ist jedenfalls (positiv wie negativ) dem diözesanen Krisenstab zu melden!

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr erreichbar¹)
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr erreichbar¹)

¹ Soweit möglich bitte Meldungen zwischen 6 und 21 Uhr tätigen. Meldungen sind auch per SMS möglich – wichtig: Nachrichten immer signieren!

VERHALTEN BEI ABSONDERUNGS- BZW. VERKEHRBSCHESID

Bei Verdacht auf COVID-19:

- Wenn Sie einen Absonderungsbescheid der Behörde erhalten, bitten wir um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung (personalabteilung@graz-seckau.at).
- Gemeinsam mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten entscheiden Sie, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten und melden das per E-Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) der Personalabteilung.
- Ist Homeoffice möglich, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.
- Ist KEIN Homeoffice möglich, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).

Bei positivem Testergebnis:

- Wir bitten um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) inkl. der Zusendung des Absonderungsbescheides.
- Haben Sie KEINE Symptome und werden daher nicht krankgeschrieben, entscheiden Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten. Diese Entscheidung teilen Sie bitte der Personalabteilung mit.
 - Wenn ja, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.
 - Wenn nein, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).
- Haben Sie Symptome, dann werden Sie krankgeschrieben und die Zeit wird im HCM als Krankenstand erfasst. In diesem Fall ist es bitte unbedingt notwendig, dass Sie auch die Krankenstandsbestätigung an die Personalabteilung übermitteln.

Bei Ende der Absonderung:

- Wenn Ihr Absonderungsbescheid noch kein Enddatum enthalten hat, bitten wir Sie um Zusendung des Bescheides über das Ende der Absonderung per Mail an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at).

Verkehrsbeschränkung

Die oben genannte Vorgangsweise gilt auch für den Fall einer behördlich angeordneten Verkehrsbeschränkung. Diese wird für Beschäftigungen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen (z. B. Kindergarten, Krankenhauseelsorge, ...), ausgestellt.

UNTERSCHIED QUARANTÄNE UND SELBSTISOLIERUNG

Quarantäne betrifft Personen, die Kontakt zu Menschen mit hochansteckenden Krankheiten hatten (Kontaktpersonen 1. Grades). Dies wird von der Behörde mittels Absonderungsbescheid und Verkehrsbescheid angeordnet.

Selbstisolierung betrifft Erkrankte (COVID-19-positive Personen).

(Definitionen lt. Robert Koch Institut)

Eigenverantwortliche Absonderung betrifft Personen, die als COVID-Verdachtsfall gelten und noch kein Testergebnis erhalten haben bzw. Kontaktpersonen, die auf den behördlichen Absonderungsbescheid warten. Diese erfolgt in Absprache mit dem diözesanen Krisenstab.

Für alle Kategorien gilt:

- Kein Verlassen der Wohnung.
- Empfangen Sie keinen Besuch.
- Falls Sie mit anderen Personen in einer Wohnung zusammenleben, isolieren Sie sich nach Möglichkeit in anderen Räumen (physische Distanzierung).
- Benutzen Sie die sanitäre Einrichtung zeitlich getrennt von anderen Familienmitgliedern bzw. Mitbewohner/innen.
- Benutzen Sie Hygieneartikel (auch Handtücher) nur personenbezogen.
- Benutzen Sie ein Papiertaschentuch oder husten/niesen Sie in die Ellenbeuge. Anschließend das Papiertaschentuch in einem separaten Müllbeutel entsorgen.
- Waschen Sie häufig die Hände, jedenfalls nach dem Niesen und Husten, vor dem Essen und nach jedem Toilettengang.
- Falls Sie konkrete Symptome verspüren, wenden Sie sich bitte an die Hotline 1450. Bei allgemeinen Fragen steht ihnen die Telefonnummer 0800 555 621 zur Verfügung.

Achtung: Seit 19. Dezember gilt eine Quarantänepflicht für Einreisende nach Österreich. Jeder, der ab diesem Zeitpunkt einreist, muss für zehn Tage in Quarantäne. Freitesten kann man sich nach frühestens fünf Tagen, und das auf eigene Kosten. Von Reisen ins Ausland wird daher dringend abgeraten!!!

Fassung vom: 22. Dezember 2020, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert